EKAS MITTEILUNGSBLATT

Nr. 94 | **April 2022**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Produktesicherheit

Dr. Carmen Spycher
Geschäftsführerin
EKAS, Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsichere Produkte verursachen Unfälle – auch am Arbeitsplatz. Es ist deshalb offensichtlich, dass die Produktesicherheit und die Berufsunfallprävention ein ähnliches Ziel verfolgen. Doch die beiden Bereiche sind eigenständig geregelt und sehen unterschiedliche Verantwortlichkeiten vor.

In dieser Ausgabe des EKAS Mitteilungsblatts wollen wir Ihnen darum die Produktesicherheit näherbringen und Ihnen zeigen, wie in der Schweiz dafür gesorgt wird, dass nur sichere Produkte im Umlauf sind.

Sie erfahren dabei unter anderem, welche zentrale Rolle der sogenannte Inverkehrbringer einnimmt. Wer in der Schweiz Produkte in den Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass diese sicher sind. Dies ist vor allem für Haftungsfragen eine wichtige Feststellung.

Doch was heisst «in Verkehr bringen»? Gerade für Betriebe ist es wichtig zu wissen, was damit gemeint ist. Denn nicht nur ein Importeur oder ein Produzent gilt als Inverkehrbringer, sondern etwa auch ein Betrieb, der eine Maschine eigenmächtig nachrüstet oder abändert.

Es ist für Betriebe zweifellos von Vorteil, wenn sie die Vorgaben der Produktesicherheit ernstnehmen. Denn unsichere Produkte schaden nicht nur dem Ruf, sie können auch das Portemonnaie empfindlich treffen.

Wie in der Arbeitssicherheit gibt es auch in der Produktesicherheit Ansprechpartner, die Betriebe bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unterstützen. An diese Stellen kann man sich auch wenden, wenn Mängel entdeckt werden oder grundsätzliche Fragen bestehen.

Wir hoffen jedoch, dass für Sie nach der Lektüre des vorliegenden Hefts die wichtigsten Fragen zum Thema Produktesicherheit geklärt sind. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen viel Vergnügen mit dem EKAS Mitteilungsblatt 94.

C. Spycher

Dr. Carmen Spycher
Geschäftsführerin EKAS, Luzern

Impressum

Mitteilungsblatt der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS – Nr. 94, April 2022

Herausgeberin
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
Telefon 041 419 59 59
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

Verantwortliche Redaktion
Matthias Bieri
Peter Schwander
Dr. Carmen Spycher

Im Mitteilungsblatt werden Autorenartikel publiziert. Die Autoren sind jeweils bei ihrem Artikel namentlich erwähnt.

Konzept und Layout
Agentur Frontal AG, www.frontal.ch

Erscheinungsweise
Erscheint 2x jährlich

Auflage
Deutsch: 20 500
Französisch: 7 200
Italienisch: 1 500

Verbreitung
Schweiz

Copyright
© EKAS; der Nachdruck ist erlaubt unter Angabe der Quelle und nach vorgängiger Zustimmung der Redaktion.

Bezug
Das gedruckte Mitteilungsblatt kann kostenlos abonniert werden. Bestellungen bitte per Mail an: ekas@ekas.ch.

Das Mitteilungsblatt ist auf der Seite www.ekas.ch/mitteilungsblatt auch elektronisch verfügbar.

Interessierte können sich zudem per Newsletter über das Erscheinen der neusten Ausgabe informieren lassen. Registrierung unter: www.ekas.ch/newsletter.

SCHWERPUNKT

4 Produkte sollen sicher sein – ein Überblick über das Produktesicherheitsrecht

8 Sichere Produkte – die Grundlage für sicheres Arbeiten

12 Wer haftet für nicht konforme Produkte?

16 Produktesicherheit aus Sicht des Betriebs

FACHTHEMEN

20 Der Kultur-Check der Suva

23 Sorgfaltspflicht im Umgang mit Chemikalien – Vollzugsschwerpunkt

26 «Ein gesunder Rücken am Arbeitsplatz – so funktioniert's!»

28 Neuer Austausch zwischen Arbeitsmedizin und Forschung

30 Psychische Gesundheit als Erfolgsfaktor in Unternehmen

33 Fortbildungsanforderungen für ASA-Spezialisten

34 Das Swiss Biosafety Netzwerk (SBNet)

VERMISCHTES

36 Neue Informationsmittel und Angebote der EKAS

37 Neue Informationsmittel und Angebote der Suva

41 Neue Informationsmittel und Angebote des SECO

42 Neue Informationsmittel und Angebote der Kantone

43 Menschen, Zahlen und Fakten

Produkte sollen sicher sein – ein Überblick über das Produktesicherheitsrecht

Gefährliche Maschinen am Arbeitsplatz, ein Gasgrill mit einem Leck oder ein explodierender Dampfkochtopf zu Hause. Das darf nicht sein. Produkte, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, sollen sicher sein. Dafür sorgt das Produktesicherheitsgesetz.

Nach dem Frühstück nimmt Herr Graf sein 25 km/h schnelles E-Bike mit Tretunterstützung aus der Garage, setzt sich den Fahrradhelm auf, zieht sich die Sicherheitsweste an und fährt zu seiner Firma. Heute stehen Schleifarbeiten an. Dafür muss er sich auch mit einer Schutzbrille, einem Schutzhelm und einer FFP2-Atemschutzmaske ausrüsten. Um die Arbeiten in der Höhe ausführen zu können, braucht er eine mobile Hubarbeitsbühne mit Antrieb. Es ist ein wundschöner erster Frühlingstag im Jahr 2022, so dass er am Abend mit seiner Familie seinen neuen Gasgrill einweihen möchte. Vorher muss Herr Graf noch den Rasen elektrisch mähen und die Gartenmöbel auf die Terrasse stellen.

Alle Produkte vom E-Bike über die FFP2-Atemschutzmaske bis zum Gasgrill sind Produkte, bei welchen das Bundesgesetz über die Produktesicherheit, kurz Produktesicherheitsgesetz, Anwendung findet. Dieses hält fest, dass nur Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die sicher sind und niemanden gefährden. Verantwortlich hierfür und somit Adressat des Produktesicherheitsgesetzes ist der Inverkehrbringer, d. h. ein Hersteller, Importeur oder Händler etc. mit Sitz in der Schweiz. Es wäre also unzulässig, wenn der elektrische Rasenmäher so konstruiert würde, dass sich das Schneidmesser lösen und Herrn Graf und/oder seine Kinder, die im Sandhaufen spielen, verletzen könnte.

Die im vorherigen Abschnitt genannten Produkte lassen sich in zwei Kategorien einteilen: In Produkte, die im betrieblichen Bereich und solche, die im ausserbetrieblichen Bereich verwendet werden. Letztere werden auch Konsumentenprodukte genannt.

Zu den Produkten im ausserbetrieblichen Bereich gehören:

Velo-helm

E-Bike 25 km/h mit Tretunter-stützung

Sicher-heits-weste

elektrischer Rasen-mäher

Gasgrill

Gasflasche

Garten-möbel

Zu den Produkten im betrieblichen Bereich gehören:

Schutz-helm

Schutz-brille

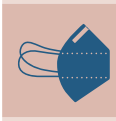
FFP2-Atem-schutzmaske

Sicherheits-weste

mobile Hub-arbeitsbühne mit Antrieb

Schleif-maschine

Thomas Herzog
Stv. Ressortleiter Produktesicherheit, lic. iur., Rechtsanwalt, SECO, Bern

Das Produktesicherheitsgesetz findet auf beide Produktekategorien Anwendung. Neben dem Ziel, dass die Sicherheit von Produkten gewährleistet wird, soll mit ihm auch der grenzüberschreitende freie Warenverkehr, also der Import und der Export, erleichtert werden. Dies geschieht durch die Angleichung der Rechtsvorschriften an den grössten Handelspartner der Schweiz, der Europäischen Union (EU). Deshalb wurde mit dem Produktesicherheitsgesetz die europäische Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit ins Schweizer Recht umgesetzt.

Der Inverkehrbringer ist dafür verantwortlich, dass sein Produkt die Gesetze und Verordnungen einhält.

Verordnungen definieren weitere Anforderungen

Neben der allgemeinen schweizerischen gesetzlichen Grundlage im Produktesicherheitsgesetz gibt es sehr viele spezialrechtliche Erlasse, in denen zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt werden. Diese spezialrechtlichen Bestimmungen gehen den allgemeinen Bestimmungen im Produktesicherheitsgesetz vor, dazu gehören etwa das Lebensmittelrecht oder das Chemikalienrecht. Das Produktesicherheitsgesetz liegt im Verantwortungsbereich des SECO, ebenso die folgenden spezialrechtlichen Erlasse:

- Verordnung über die Produktesicherheit
- Maschinenverordnung
- Aufzugsverordnung
- Gasgeräteverordnung
- Druckbehälterverordnung
- Druckgeräteverordnung
- Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen PSA

Mit diesen Verordnungen wird basierend auf dem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen das EU-Recht gleichwertig ins Schweizer Recht umgesetzt: Gleichwertig bedeutet, dass z. B. für das Inverkehrbringen von PSA in der Schweiz und in der EU dieselben Anforderungen gelten. Die schweizerische Verordnung ist sozusagen eine Anleitung, welche Bestimmungen aus dem europäischen Erlass zu beachten sind. Für die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen steht nicht zuletzt die CE-Kennzeichnung, mit welchem der Hersteller die Konformität seines Produkts mit den Anforderungen im EU-Recht erklärt und das auch in der Schweiz anerkannt ist. Weiter konkretisiert werden die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen in technischen Normen. Beispielsweise in der EN 1078 für Fahrradhelme, in der EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Atemschutzmasken oder in der EN 60335-2-77 für elektrische Rasenmäher. Technische Normen werden nicht durch den Gesetzgeber, eine Behörde oder einen staatlichen Regulator erarbeitet, sondern durch die interessierten Kreise und Normungsorganisationen. An der fachlichen Arbeit in den Normenkomitees können sich alle am Thema Interessierten wie Hersteller und Produzenten, Händler, Hochschulen oder Forschungs- und wissenschaftliche Institute beteiligen und ihr Fachwissen einbringen. Die Verwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Verwendet man eine sog. harmonisierte Norm, profitiert man von der Konformitätsvermutung, sprich es wird davon ausgegangen, dass es sich um ein konformes Produkt handelt. Normen sind harmonisiert, wenn sie aufgrund eines Mandats der EU-Kommission von den anerkannten europäischen Normungsorganisationen erarbeitet wurden. Die Konformitätsvermutung kann daher erst beansprucht werden, wenn diese harmonisierten Normen bezeichnet, d. h. in der EU im Amtsblatt und in der Schweiz im Bundesblatt veröffentlicht wurden.

Die im Eingangsbeispiel genannten Produkte lassen sich wie folgt auf die spezialrechtlichen Erlasse zuordnen:	
E-Bike 25 km/h, elektrischer Rasenmäher, Schleifmaschine, Hubarbeitsbühne:	Maschinenverordnung
Gasgrill:	Gasgeräteverordnung
Gasflasche:	Gefahrengutumschliessungsverordnung
Velohelm, Sicherheitsweste, Schutzhelm, Schutzbrille Atemschutzmaske:	PSA-Verordnung
Gartenmöbel:	sog. übriges Produkt

Die Gartenmöbel gehören zu den sog. übrigen Produkten, da für sie keine spezialrechtliche Verordnung existiert, im Gegensatz zu Produkten wie z. B. Maschinen, welche in der Maschinenverordnung geregelt sind. Die übrigen Produkte stützen sich direkt auf das Produktsicherheitsgesetz. Auch bei den übrigen Produkten gibt es Normen. So konkretisiert z. B. die EN 581 die Anforderungen für Gartenmöbel.

Für das Inverkehrbringen von Produkten gilt der Grundsatz des «new approach» bzw. der Selbstkontrolle. Dies bedeutet, dass der Inverkehrbringer (Hersteller, Impor-

teur oder Händler etc. mit Sitz in der Schweiz) dafür verantwortlich ist, dass sein Produkt, das er in Verkehr bringen will, die anwendbaren Gesetze und Verordnungen einhält.

Er muss je nach Produkteart die Prüfungen selber durchführen oder dafür eine sog. Konformitätsbewertungsstelle beiziehen, d. h. ein in der EU und in der Schweiz anerkanntes und im europäischen Nando (New Approach Notified and Designated Organisations)-Register eingetragenes Prüfinstitut. Dies muss vor dem Inverkehrbringen erfolgen. Es gibt noch wenige Produktebereiche, für die der Staat eine Zulassung erteilen muss, bevor das Produkt in Verkehr gebracht werden darf. Ein wichtiges Beispiel sind Arzneimittel, also z. B. die Covid-19-Impfstoffe. Diese haben eine Zulassung von Swissmedic.

Marktüberwachung durch Kontrollorgane

Bei den Produkten, die nach dem Grundsatz des «new approach» in Verkehr gebracht werden, erfolgt die Marktkontrolle nachträglich, d. h. nachdem die Produkte bereits auf dem Markt sind, mittels Stichproben. Dies ist wichtig, damit im Schweizer Markt idealerweise nur konforme Produkte im Umlauf sind, welche die Anforderungen erfüllen. Das SECO hat in seinem Zuständigkeitsbereich sechs Kontrollorgane mit der Marktüberwachung beauftragt, u. a. die Suva und die BFU.

Die Suva ist zuständig für die Marktüberwachung bei Maschinen und persönlichen Schutzausrüstungen PSA und übrigen Produkten im betrieblichen Bereich, die BFU für die Marktüberwachung bei Maschinen, PSA und übrigen Produkten im ausserbetrieblichen Bereich. Ausgehend von jährlichen Stichprobenprogrammen, Meldungen über das Meldesystem für gefährliche Produkte oder Hinweisen von in- und oder ausländischen Partner-Behörden führen die Kontrollorgane stichprobenweise Kontrollen durch.

Zu diesem Zweck dürfen die Kontrollorgane vom Inverkehrbringer mit Sitz in der Schweiz Dokumente wie etwa die Konformitätserklärung oder den Baumusterprüfbericht einfordern, beim Produkt eine Sicht- und Funktionskontrolle durchführen und es in einem Labor nachprüfen lassen. Der Inverkehrbringer hat gegenüber den Kontrollorganen eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht. Kommt das Kontrollorgan zum Schluss, dass das Produkt den rechtlichen Anforderungen nicht entspricht, hat es die Kompetenz, gegenüber dem Inverkehrbringer geeignete und verhältnismässige Massnahmen wie z. B. ein Verkaufsverbot, einen Rückruf oder sogar die Vernichtung des Produktes zu verfügen sowie eine Gebühr zu erheben. Kommt das Kontrollorgan im Rahmen der Kontrolle zum Schluss, dass das Produkt den Anforderungen entspricht, wird keine Gebühr erhoben.

E-Bikes 25 km/h mit Tretunterstützung gehören zu den Produkten im ausserbetrieblichen Bereich. Die Anforderungen für sie sind in der Maschinenverordnung definiert.

Aufgaben des SECO

Im Rahmen der Produktesicherheit hat das SECO verschiedene Aufgaben. Das SECO ist Rechtsetzungsbehörde, hat die Oberaufsicht über die Marktüberwachung und verfolgt die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bereits genannten bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU.

Aktuell soll auf europäischer Ebene die Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit durch die momentan diskutierte europäische Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit abgelöst werden. Die neue Verordnung soll den allgemeinen Rahmen für die Sicherheit von Non-Food-Konsumgütern aktualisieren und modernisieren, insbesondere im Kontext der neuen Technologien und des stark gestiegenen Online-Verkaufs von Produkten. Die Schweiz wird die notwendigen Bestimmungen im Rahmen einer Revision des Produktesicherheitsgesetzes übernehmen, damit keine technischen Handelshemmnisse entstehen.

Produkte kennen heute keine Landesgrenzen mehr. Mit dem Produktesicherheitsgesetz und der Marktüberwachung wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, dass in der Schweiz sichere Produkte in Verkehr gebracht werden.

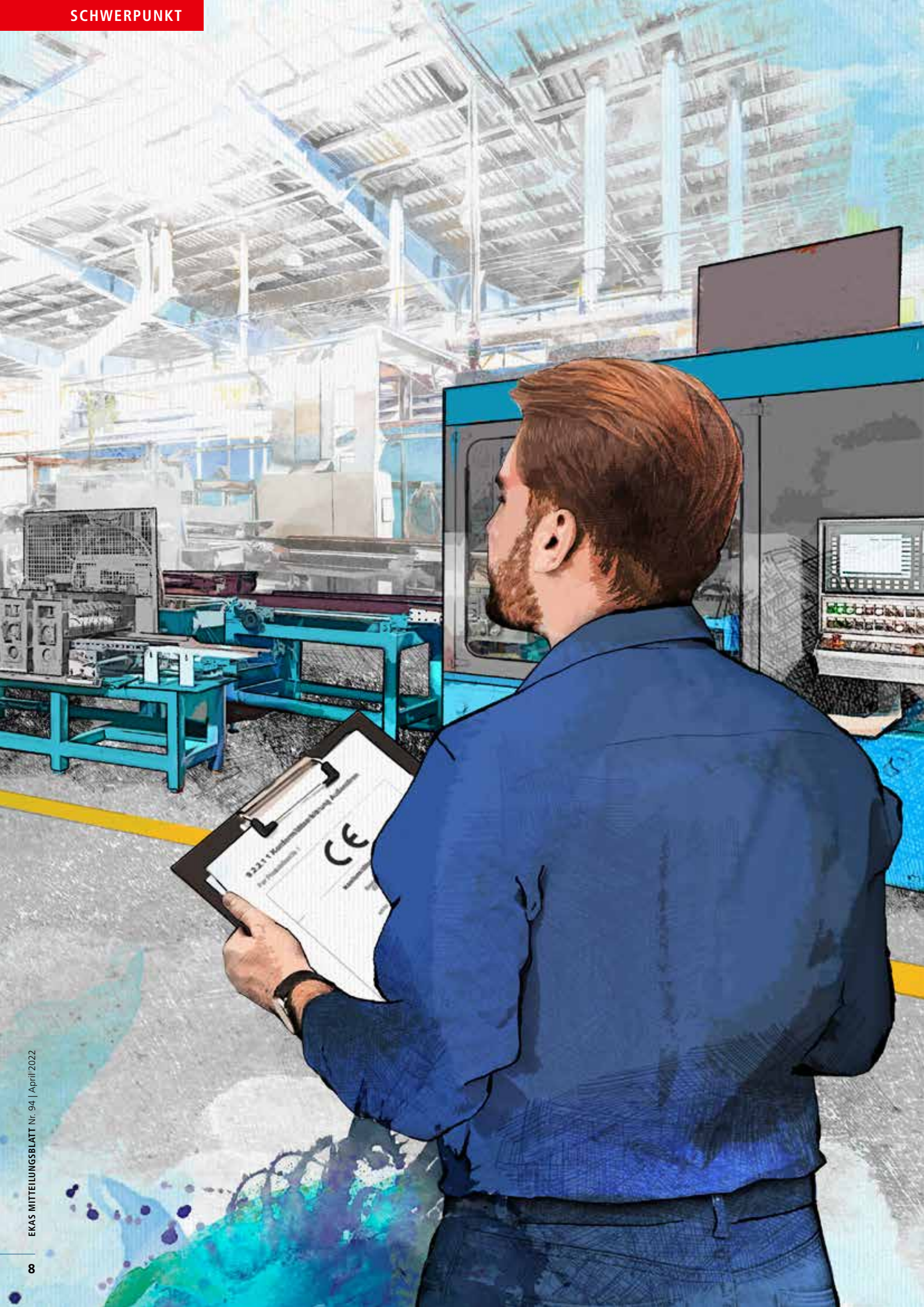

Sichere Produkte – die Grundlage für sicheres Arbeiten

Als Kontrollorgan des Produktsicherheitsgesetzes setzt sich die Suva dafür ein, dass in Betrieben nur sichere Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Dies ist eine Grundlage dafür, dass in der Schweiz sicher gearbeitet werden kann und Berufsunfälle verhindert werden.

Aufgaben der Suva als Kontrollorgan PrSG

Die Suva ist im Rahmen des Produktesicherheitsgesetz (PrSG) zuständig für die Marktüberwachung in den Bereichen Maschinen, Persönliche Schutzausrüstung, Aufzüge und übrige Produkte, die in Betrieben eingesetzt werden. Der Auftrag des SECO wird bei der Suva von der Fachstelle Marktüberwachung ausgeführt, die dabei durch Sicherheitsingenieure der Abteilung Arbeitssicherheit unterstützt wird.

Rund 800 Stichprobenkontrollen führt die Suva jährlich an Maschinen und Geräten durch und überprüft, ob diese den Anforderungen der Produktesicherheit entsprechen. Es werden dabei jährlich Kontrollschwerpunkte zu Produktarten definiert, bei denen Mängel bekannt sind. Ausserdem werden durch Anwender gemeldete unsicherere Produkte beurteilt. Bei Unfällen klärt die Suva ab, ob ein Mangel am Produkt Unfallursache war.

Ein Fall aus der Vergangenheit soll in diesem Artikel als Anschauungsbeispiel dienen:

2015 verunfallten zwei Personen bei Arbeiten an einer Fassade. Während sie im Korb einer Hubarbeitsbühne nach unten fuhren, tuschierten sie mit dem Korb einen Mauervorsprung. Der Korb brach ab und die zwei Mitarbeitenden fielen aus dem Korb – glücklicherweise ohne schwer verletzt zu werden.

Der Berufsunfall wurde der Suva gemeldet, worauf ein Sicherheitsingenieur der Suva die Unfallursachen und den Hergang abklärte. Dabei untersuchte er auch, ob ein Mangel an der Hubarbeitsbühne vorlag.

> **Die Kontrollorgane sind berechtigt Kontrollen durchzuführen, Muster zu erheben sowie Unterlagen und Auskünfte einzufordern.**

Wann gilt ein Produkt als sicher?

Produkte, die in der Schweiz angeboten werden, müssen dem PrSG entsprechen; Maschinen müssen die Anforderungen der Maschinenverordnung erfüllen. Dabei kommen den bezeichneten oder harmonisierten Normen eine besondere Bedeutung zu. Sie beschreiben den Stand der Technik. Wenn eine Maschine oder ein Produkt der zutreffenden Norm entspricht, so gilt die Vermutung, dass diese die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt (Vermutungswirkung). Für Maschinen ist der Hersteller in jedem Fall verpflichtet, eine Risikobeurteilung durchzuführen und wo nötig risikomindernde Massnahmen zu treffen.

Was passiert bei Nichtkonformität?

Das PrSG berechtigt die Kontrollorgane, Kontrollen durchzuführen, Muster zu erheben sowie Unterlagen und Auskünfte einzufordern. Die jeweilige Fachstelle überprüft Produkte und die dazugehörigen Unterlagen darauf, ob sie den Anforderungen gemäss PrSG entsprechen.

Wird festgestellt, dass ein Produkt nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und den relevanten Normen entspricht, so werden dem Inverkehrbringer mit einer Verfügung Massnahmen angeordnet. Dies kann ein Verkaufsverbot, die Nachrüstung der unsicheren Produkte/Maschinen oder ein Rückruf sein. Die bei der Kontrolle entstandenen Aufwendungen werden dem Inverkehrbringer als Gebühr in Rechnung gestellt.

Beim Beispiel des Unfalls mit der Hubarbeitsbühne forderte die Fachstelle Marktüberwachung der Suva den Inverkehrbringer dazu auf, den Festigkeitsnachweis für statische und dynamische Belastungen, die Baumusterprüfbescheinigung, die

Heinz Waldmann
Leiter der Fachstelle Marktüberwachung der Suva, Luzern

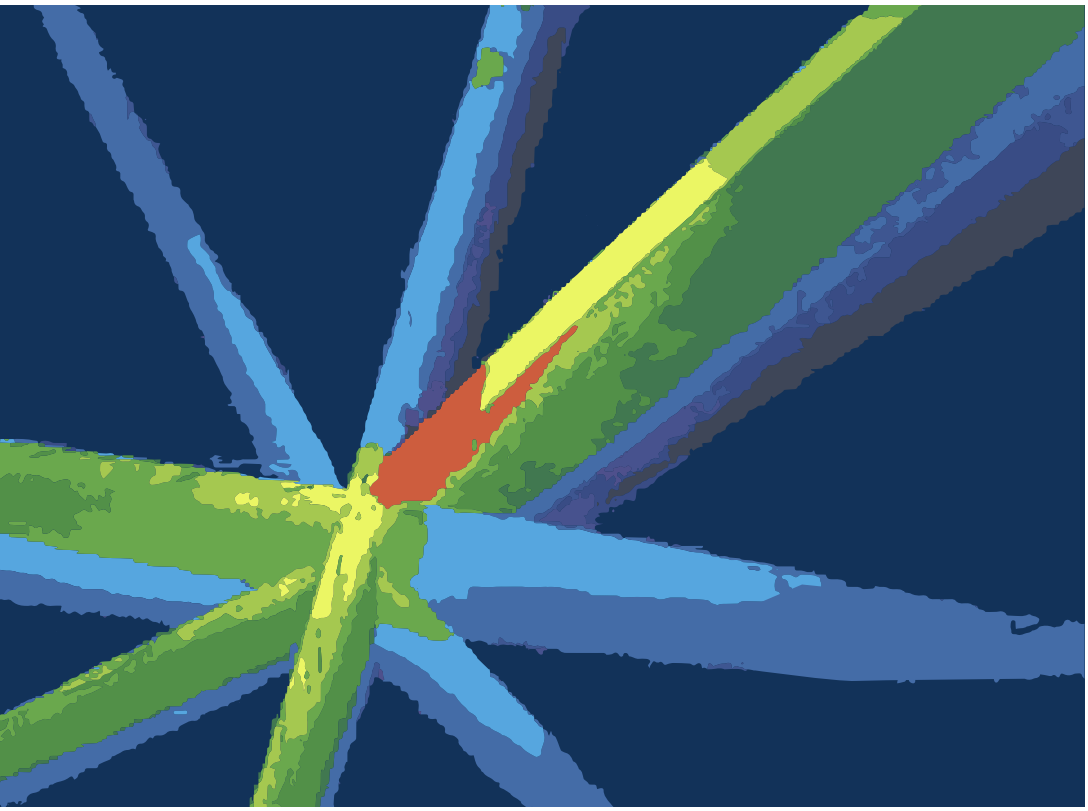

Eine Simulation der Kräfte in den Verstärkungsrippen am Korb der Hubarbeitsbühne zeigte, dass an einigen Punkten sehr hohe Belastungen auftraten (rot eingefärbt). Die Praxis bestätigte die Simulation: Der verunfallte Korb war genau an diesen Stellen gebrochen.

Betriebsanleitung und einen Auszug aus der Risikobeurteilung vorzulegen.

Die Abklärungen ergaben, dass keine Baumusterprüfung durchgeführt worden war und dass der Festigkeitsnachweis (vgl. Bild oben) nur die statische Lastsituation für einen Arbeitskorb aus Metall umfasste. Der abgestürzte Korb bestand jedoch aus Verbundwerkstoff, wofür gemäss Norm höhere Anforderungen gelten. In der Betriebsanleitung wurde zwar erwähnt, dass Kollisionen zu vermeiden sind. Die Suva stellte jedoch fest, dass das Zerbrechen und Abstürzen des Fahrerkorbs nach einer Kollision mit der Fassade einen Mangel darstellt.

Die Suva verbot deshalb das weitere Inverkehrbringen der mangelhaften Hubarbeitsbühne und wies darauf hin, dass allenfalls auch weitere Maschinen im Produktsortiment der Firma ähnliche Mängel aufweisen könnten. Damit er die Hubarbeitsbühnen wieder in Verkehr bringen durfte, musste der Inverkehrbringer den Festigkeitsnachweis nachliefern und die Konstruktion der Hubarbeitsbühne anpassen. Ausserdem musste er bereits in Verkehr befindliche Hubarbeitsbühnen nachbessern. Dem Inverkehrbringer wurden die Gebühren für den Aufwand des Verfahrens in Rechnung gestellt.

Der Inverkehrbringer reichte gegen die Massnahmen der Suva Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. Die von der Suva verlangten Massnahmen wurden vom BVGer bestätigt. Der Inverkehrbringer setzte daraufhin die Massnahmen um: Er zog den Arbeitskorb aus Verbundwerkstoff aus seinem Produktsortiment zurück und lieferte die erforderlichen Nachweise für den Korb aus Metall nach.

Als **Inverkehrbringer** gilt nach dem PrSG, wer beruflich oder gewerblich Arbeitsmittel in Verkehr bringt. Dies sind insbesondere Hersteller, Importeure, Grossisten, Händler, Detaillisten, Generalunternehmungen oder Betriebe (bei Eigenbau und Direktimport) mit Sitz in der Schweiz.

Somit gilt auch ein Betrieb, der eine Maschine selbst baut und im eigenen Betrieb verwendet, als Inverkehrbringer. Die Maschine muss daher auch in diesem Fall den Vorschriften des PrSG entsprechen.

Worauf soll ein Betrieb beim Beschaffen von Arbeitsmitteln achten?

Wenn ein Betrieb Maschinen, Werkzeuge oder Geräte beschafft, ist die Frage zentral, ob diese Arbeitsmittel sicherheitskonform sind. Denn als Arbeitgeber muss er dies jederzeit nachweisen können.

Ins Pflichtenheft für die Beschaffung gehört darum, dass der Hersteller oder Inverkehrbringer eine Konformitäts- oder – falls es sich um eine unvollständige Maschine handelt, die mit anderen Komponenten zu einem neuen Ganzen zusammengefügt wird – eine Einbauerklärung sowie eine Betriebs- oder Montageanleitung liefert.

Dies gilt für den Fall, dass der Betrieb die Produkte bei einem Schweizer Inverkehrbringer beschafft. Bei Direktimport oder Eigenbau gelten zusätzliche Anforderungen (siehe Tabelle S.11). Die Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen immer in der Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird. Warn- und Sicherheitshinweise in diesen Anleitungen müssen in allen schweizerischen Amtssprachen abgefasst sein oder mit Symbolen dargestellt werden. Genaue Angaben zur Beschaffung sicherer Arbeitsmittel enthält die Broschüre «Arbeitsmittel – Sicherheit beginnt beim Kauf», www.suva.ch/66084.d (Neuausgabe im April 2022).

Nachrüstung von Produkten

Sollen an einer Maschine oder Anlage Änderungen vorgenommen werden, so sollten diese durch den Aussteller der Konformitätserklärung

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS SICHERE INVERKEHRBRINGEN / INBETRIEBNEHMEN

BESCHAFFUNG BEI EINEM SCHWEIZER INVERKEHRBRINGER

Inverkehrbringer muss

- **Konformitäts**- oder **Einbauerklärung** und
- **Betriebs-** oder **Montageanleitung** abgeben.

Arbeitgeber muss

- Maschine vor Inbetriebnahme auf **offensichtliche Mängel** überprüfen
- überprüfen, ob Konformitäts- oder Einbauerklärung und Betriebs- oder Montageanleitung **vorhanden** sind.

BESCHAFFUNG IM AUSLAND (DIREKTIMPORT)

Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

- **Konformitäts-** oder **Einbauerklärung** und
- **Betriebs-** oder **Montageanleitung** vorhanden sind und
- keine **offensichtlichen Mängel** bestehen.

Fehlen die beiden erstgenannten Dokumente, sind der Nachweis der Sicherheit und die Bedienungsanleitung vom Arbeitgeber selbst beizubringen.

EIGENBAU

Arbeitgeber muss

- die Maschine gemäss den grundlegenden **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I der MRL) gebaut haben** sowie
- über die **Risikobeurteilung** und
- die **technischen Unterlagen** und
- die **Betriebsanleitung** verfügen und
- die **Konformitätserklärung** ausstellen.

Beschaffen einer neuen Maschine oder neuen unvollständigen Maschine.

(in der Regel der Hersteller) ausgeführt oder begleitet werden. Dadurch bleibt die Haftung beim Hersteller. Der Hersteller erklärt mit einer neuen Konformitätserklärung dem Anwender die Konformität der abgeänderten Maschine.

Werden Maschinen oder Anlagen selbst geändert, so muss die Konformität der geänderten Maschine bzw. Anlage mit der Maschinenrichtlinie nachgewiesen werden können. Ausserdem ist der Hersteller verpflichtet, die neu entstandenen Gefährdungen in einer Risikobeurteilung zu dokumentieren und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Bei der Ergänzung von Anlagen mit weiteren Komponenten sind insbesondere die neu entstandenen Schnittstellen zu berücksichtigen und anhand einer Risikobeurteilung zu bewerten. Auch hier sind die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um die Risiken auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Massnahmen müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäss Anhang I der EU-Maschinenrichtlinie erfüllen. Zudem ist die Betriebsanleitung der Gesamtanlage nachzuführen.

Was tun, wenn Produktmängel festgestellt werden?

Stellt ein Betrieb Mängel an einem neu beschafften Produkt fest, dann soll er als erstes den Inverkehrbringer zur Behebung der Mängel auffordern. Nimmt der Inverkehrbringer dann Änderungen am Produkt vor, so muss er die Konformitätserklärung für das veränderte Produkt neu ausstellen und allenfalls die Betriebsanleitungen nachführen.

Jeder Anwender kann ausserdem über die Plattform www.recallswiss.ch ein Produkt den Behörden melden, wenn er den Verdacht hat, dass dieses nicht den Vorschriften entspricht. Wenn die Abklärungen des Kontrollorgans den Mangel bestätigen, kann der Inverkehrbringer dazu verpflichtet werden, den Mangel bei sämtlichen in Verkehr befindlichen Produkten zu beheben. Es ist dabei zu beachten, dass das PrSG nur für Produkte gilt, die durch Inverkehrbringer mit Sitz in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden.

PrSG-Massnahmen haben Flächenwirkung

Stellt die Suva im Rahmen von System- oder Arbeitsplatzkontrollen Sicherheitsmängel an Produkten fest, so können gestützt auf das UVG nur vom betroffenen Betrieb Massnahmen zur Behebung der Mängel verlangt werden. Zeigt sich aber, dass es sich um einen systematischen Mangel dieses Produktes handelt, so bietet das PrSG die Möglichkeit, diesen Mangel generell zu beheben. Es hat somit eine Flächenwirkung und kann unsichere Produkte effektiv vom Markt bringen. Der dargestellte Fall der Hubarbeitsbühne zeigt, dass PrSG-Verfahren jedoch sehr aufwendig sein können. Der Aufwand lohnt sich aber allemal, wenn damit sichergestellt wird, dass der festgestellte Mangel schweizweit behoben und gleichartige Unfälle verhindert werden können.

Wer haftet für nicht konforme Produkte?

Wer in der Schweiz Produkte in den Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass diese «sicher» sind. Sind sie das nicht, so muss das verantwortliche Unternehmen mit einer Strafe rechnen. Während die Produktehaftung sicherstellt, dass Geschädigte entschädigt werden, sorgt die Produktesicherheit dafür, dass «unsichere» Produkte nicht in Umlauf gelangen.

In der Schweiz hat der Inverkehrbringer eines Produkts, sei er originärer Hersteller, Quasi-Hersteller, Importeur oder gar Händler, dafür zu sorgen, dass seine Ware den nationalen gesetzlichen und normativen Anforderungen entspricht. Die Aufgabe besteht darin, nur «sichere» Produkte auf den Markt zu bringen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, müssen die verantwortlichen Unternehmen und gegebenenfalls sogar deren Führungskräfte mit Schadenersatz, Bussen oder Haft rechnen. Doch welche Pflichten haben «Inverkehrbringer» von Produkten in der Schweiz genau? Welche Vorschriften haben sie zu befolgen und wonach richten sich die Forderungen von Geschädigten?

Das Produktesicherheitsgesetz greift präventiv und nicht erst, wenn ein Schaden eingetreten ist.

An einem Beispiel lassen sich diese Fragen verdeutlichen:

Elektrogrosshändler E aus Dübendorf kauft in China eine Palette Stromerzeuger vom Lieferanten L aus Henan. E verkauft den Stromerzeuger an die Elektroinstallationsfirma X aus St. Gallen, die das Gerät für Innenarbeiten in einem neuen Wohnkomplex benötigt. Beim Einschalten des Stromerzeugers entfacht ausgelaufenes Benzin einen Brand, wobei zwei Mitarbeiter der Firma X schwer verletzt werden. Grund war ein gebrochener Auslassnippel (Konstruktionsfehler) des Kraftstofftanks. Wie ist der Fall haftungsrechtlich zu beurteilen?

Produktehaftung und Produktesicherheits(gesetz)

Es ist zu unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen «Produkte- oder Produzentenhaftung» und der öffentlich-rechtlichen «Produktesicherheit». Die «Produkte- oder Produzentenhaftung» schafft die Möglichkeit, einen durch ein fehlerhaftes Produkt erlittenen Personen- oder Sachschaden ersetzt zu bekommen.

Dagegen setzt das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) bestimmte Pflichten, die der Hersteller, Importeur oder Händler von Produkten bereits vor, beim und auch nach dem «Inverkehrbringen» seines Produkts zwingend zu beachten hat. Im Gegensatz zur Produkte- oder Produzentenhaftung greift das Produktesicherheitsgesetz präventiv und nicht erst dann, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist. Damit will das Produktesicherheitsrecht Schäden durch «unsichere» Produkte und damit verbundene Folgeschäden vermeiden. Zudem räumt es den staatlichen Vollzugsorganen (z. B. Suva, ESTI, bfu u. a.) ein umfangreiches Instrumentarium an Sanktionsmöglichkeiten ein, sollten die Regelungen des PrSG nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich gibt es drei Anspruchsgrundlagen:

a. vertragliche Haftung
b. ausservertragliche (oder: deliktische) Haftung
c. Haftung nach dem Produktehaftpflichtgesetz

Vertragliche Haftung

Das vorstehende Beispiel verdeutlicht, dass in Produktehaftungsfällen häufig vielfältige Rechtsbeziehungen bestehen. Kaufverträge bestehen zwischen dem chinesischen Hersteller und dem Schweizer Importeur und zwischen dem Importeur und der Firma X. Diese Verträge zwischen Verkäufer und Käufer decken im Rahmen der «Gewährleistung» oder der «Garantie» regelmässig «Mängel» an der verkauften Sache selbst ab. Sie sorgen damit für eine vertragliche Haftung.

Hans-Joachim Hess
Rechtsanwalt,
Hess & Partner
Rechtsanwälte,
Küsnacht

Produkte- oder Produzentenhaftung

Neben den Vertragsbeziehungen existieren noch weitere Rechtsbeziehungen, so die bereits erwähnte Produkte- oder Produzentenhaftung. Nach diesem gesetzlichen Anspruch kann der Geschädigte, ohne dass eine Vertragsbeziehung besteht, im Falle von Personenschäden oder Sachschäden Schadenersatz für Folgeschäden vom Hersteller oder Zulieferer verlangen. Produzentenhaftung und Produktehaftung stützen sich auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Beide sehen aber vor, dass wenn Sicherheitsdefizite eines Produktes zu einem Personen- und/oder Sachschaden führen, geschädigte Personen Ersatz für die materiellen und immateriellen (Schmerzensgeld) Schäden erhalten.

Neuerdings sieht der Gesetzgeber sogar eine Verjährung bei Personenschäden bis zu 20 Jahren vor.

Im vorliegenden Fall kann sich daher die Firma X an ihren Verkäufer, den Elektrohändler E, halten und wird grundsätzlich seine Ware ersetzt bekommen. Sie hat allerdings die Verjährungsvorschriften im Kaufrecht zu beachten. Zwei Jahre nach Ablieferung der Ware verjähren sämtliche Ansprüche, auch diejenigen für verborgene und erst später entdeckte Mängel.

Geltung des Produktesicherheitsrechts

Das Produktesicherheitsrecht spielt bei der ausservertraglichen Haftung eine bedeutende Rolle. Die Mitarbeiter der Firma X haben keine vertragliche Bindung zum Verkäufer des Stromerzeugers. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass beim Nachweis eines «Produktfehlers» und dem Nachweis, dass dieser ursächlich für den Schaden war, der Geschädigte einen Anspruch gegen den Schädiger hat. Das Produktehaftpflichtgesetz erkennt einen «Produktfehler» stets dann an, wenn das Produkt nicht die «Sicherheit» bietet, die der Kunde/Produktnutzer/Dritte berechtigterweise erwarten kann. Das öffentlich-rechtliche Produktsicherheitsrecht regelt in über 140 Gesetzen und Verordnungen und nicht zuletzt im PrSG für ALLE Produkte, die in der Schweiz in den Verkehr kommen, welche grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei der Konstruktion und Herstellung des Produkts zu beachten sind. Erfüllt ein Produkt diese Mindestvoraussetzungen nicht, gilt es als «unsicher» und somit als «fehlerhaft» im Sinne der Produktehaftpflicht.

Der Stromerzeuger im Beispiel ist eine «Maschine» im Sinne der Maschinenverordnung. Die Maschinenverordnung legt fest, unter welchen Bedingungen eine Maschine in der Schweiz vertrieben werden darf. Die Verordnung regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Konstruktion einer Maschine wie auch die Anforderungen an die entsprechende Gebrauchsanleitung.

Läuft bedingt durch einen Konstruktionsfehler unbeabsichtigt Benzin aus einem Stromerzeuger, so ist dieser schon allein aufgrund dieses «Fehlers» als «unsicher» im Sinne der Maschinenverordnung anzusehen, da die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Schutz der Anwender des Gerätes und unbeteiligter Dritter nicht erfüllt sind. Das auslaufende

Produktehaftungsrecht der Schweiz – Anspruchsgrundlagen

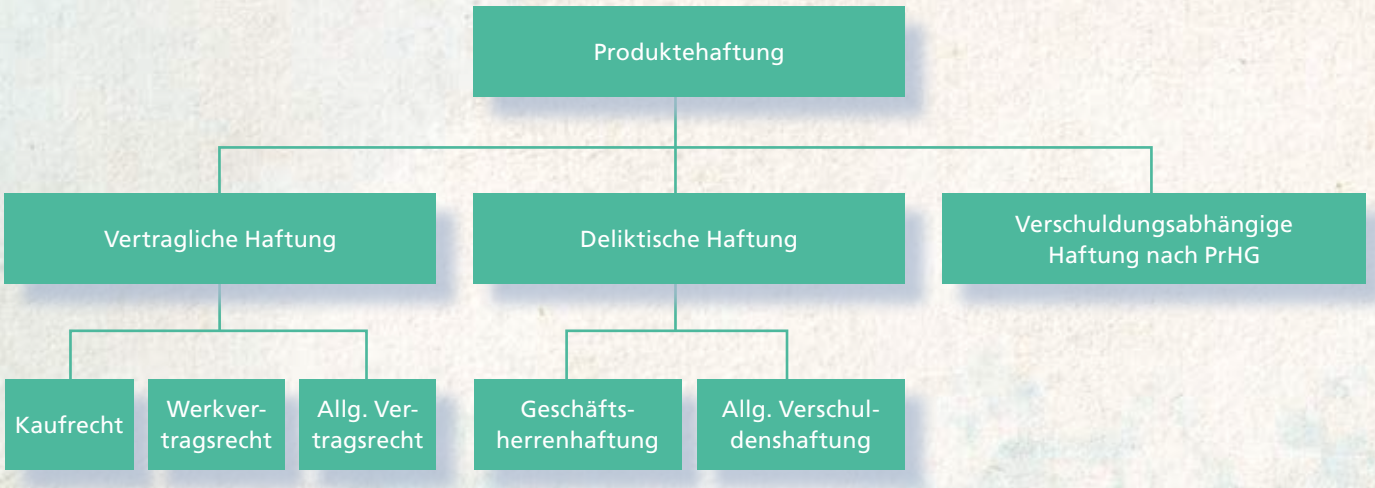

Quelle: Hans-Joachim Hess

Benzin war auch ursächlich für den Brand, der den Mitarbeitern der Firma X die Verbrennungen zugefügt hat.

Importeur haftet wie Hersteller

Es stellt sich nun die Frage, ob die Mitarbeiter gegen den Importeur, den Elektrohändler E, vorgehen können, obwohl dieser grundsätzlich nicht für die Konstruktion und Herstellung des Stromerzeugers die Verantwortung trägt, da das Gerät in China durch den Lieferanten L gebaut wurde. Auch hier hat der Schweizer Gesetzgeber eine Lösung gefunden, indem er den Schweizer «Importeur» von Waren so haften lässt als sei er der «Hersteller». Diese Haftung erscheint streng, ist aber im Sinne des Konsumentenschutzes gerechtfertigt, da der Konsument seinen Schädiger nicht im Ausland suchen und ihn dort verklagen soll, sondern stets im Inland die Möglichkeit erhalten muss, seine Forderung durchzusetzen. Zudem ist es dem Importeur durch vertragliche Regelungen möglich, seinen ausländischen Hersteller im Falle eines «Mangels» oder «Fehlers» der Ware für die entstandenen Aufwendungen und Schäden in Regress zu nehmen. Ansprüche von durch ein Produkt geschädigten Personen können zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, geltend gemacht werden. Neuerdings sieht der Gesetzgeber sogar eine Verjährung bei Personenschäden bis zu 20 Jahren vor. Die Mitarbeiter der Firma X würden also ihren vollständigen materiellen Schaden und wohl auch Schmerzensgeld vom Elektrohändler E ersetzt bekommen.

Was ist zu tun?

Ein Schweizer Importeur ist, wie der Fall zeigt, besonderen Haftungsrisiken ausgesetzt. Er kann auf die Konstruktion und Herstellung des von ihm importierten und vertriebenen Produkts keinen Einfluss nehmen und haftet trotzdem dafür. Ein Ausweg für den Importeur besteht darin, sich vertraglich bei Haftungsfällen ein Rückgriffsrecht auf den Hersteller einzuräumen und den Hersteller zu sorgfältiger Produktion zu verpflichten.

In einer entsprechenden Vereinbarung sollten mindestens folgende Punkte geregelt sein:

- Bestimmung von Qualitätssicherungsmassnahmen als vertragliche Hauptpflichten des Herstellers;
- Rückgriffsmöglichkeiten des Importeurs auf den Hersteller;
- Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung seitens des Herstellers;
- Ausschluss von Rügepflichten und -fristen;
- Unterstützung des Importeurs bei Rechtsstreitigkeiten (Offenlegung der technischen Unterlagen und Qualitätssicherungsmassnahmen, Aushändigung von Konstruktionsplänen, Gutachten, Prüfberichten sowie betriebsinternen Protokollen und Aufzeichnungen);
- Aushändigung der Konformitätserklärung (soweit diese gesetzlich vorgesehen ist).

Die Sicherstellung einer «Produkt-Compliance» spielt im betrieblichen Ablauf eines Unternehmens eine eminent wichtige Rolle. Es sind daher – wenn nicht schon geschehen – Massnahmen vorzusehen, welche die Mitarbeitenden auf diese besondere Rechtslage schulen und vorbereiten. Ausserdem sind gegenüber den Vertragspartnern vorbeugend vertragliche und organisatorische Regelungen zur Haftungsvermeidung zu treffen, denn unvorbereitet sein, heisst hilflos sein.

9

Produktesicherheit aus Sicht des Betriebs

Bei Schindler Schweiz wird das Thema Produktesicherheit als Führungsthema behandelt: Produktesicherheit gehört zur DNA des Unternehmens und ist in seinen Werten verankert.

Für Schindler sind Qualität und Sicherheit das oberste Gebot und gehören zu den Werten des Unternehmens. Einerseits haben Inverkehrbringer von Aufzügen und Fahrtreppen weitreichende Anforderungen zu erfüllen. Andererseits ist Schindler Schweiz Teil eines globalen Konzerns, und profitiert deswegen von einer globalen Sicherheitskultur.

Das Produkt muss sicher sein und bleiben

Bei der Produktesicherheit von Aufzug- und Rolltreppenherstellern sind zwei Bereiche hervorzuheben: Im Zusammenhang mit der Montage beim Kunden, und bei der fortlaufenden Gewährleistung der Sicherheit von Aufzügen und Fahrtreppen während ihrer gesamten Lebensdauer, die vom Produktsicherheitsgesetz vorgesehen ist.

Bei der Inverkehrbringung von Aufzügen spielen, anders als bei anderen Produkten, nicht nur die Entwicklung und die Fertigung zentrale Rollen. Auch der Montage kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Produktesicherheit zu. Beim Einbau von Aufzügen in Gebäuden gibt es jeweils verschiedene Gebäudeschnittstellen zu beachten. Diese Schnittstellen müssen bereits bei der Projektierung darauf geprüft werden, ob sie wie in den Plänen vorgesehen realisierbar sind. Die Monteure sind anschliessend dafür verantwortlich, dass alle Bestandteile plangemäss montiert werden und der Aufzug sicher in Betrieb genommen werden kann.

Ganz eigene Aufgaben stellen sich bei der Gewährleistung der Sicherheit von alten Produkten. Schindler Schweiz stellt den Service für bis zu hundert Jahre alte Aufzüge sicher. Entsprechend herausfordernd ist dabei die Bereitstellung der passenden Ersatzteile, der Erhalt des Wissens um die Eigenheiten der jeweiligen Anlage und das sachgemässe Ausführen von Reparaturen. Schindler Schweiz stellt auch Serviceleistungen für Aufzüge sicher, die ursprünglich nicht von Schindler hergestellt wurden. Auch hier ist die Organisation von Wissen und Material zentral, damit das Produkt auch Jahre nach seiner Inverkehrbringung sicher bleibt. Es zeigt sich hier, dass ein Inverkehrbringer stark gefordert werden kann, die Sicherheit seines Produkts nicht nur bei der Einführung, sondern auch darüber hinaus sicherzustellen.

Schindler Schweiz stellt den Service für bis zu hundert Jahre alte Aufzüge sicher.

Globale Organisation, lokale Umsetzung

Als Teil des weltumspannenden Schindler-Konzerns hat Schindler Schweiz einen Platz in einer globalen Entwicklungs- und Lieferkette inne. Die Entwicklung von neuen Produkten erfolgt innerhalb der globalen Organisation in einer eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilung. Neue Aufzüge werden anschliessend zuerst auf Konzernebene abgenommen. Gleiches passiert dann nochmals in der Schweiz, wo sehr spezifisch geprüft wird, ob sämtliche im Land geltenden Normen und Vorgaben eingehalten werden, bevor ein Aufzug in Verkehr gesetzt wird. Es ist dabei zentral, dass bereits die Forschungs- und Entwicklungsabteilung auf Konzernebene für die lokalen Anforderungen, im Fall der Schweiz vor allem die Aufzugsverordnung, sensibilisiert ist. Die Lieferanten werden in der Regel im Zuge des Entwicklungsprozesses auf Konzernebene bestimmt. Von externen Zulieferern angelieferte Bauteile werden von Schindler Schweiz jeweils eingehend validiert, bevor sie für den Einbau freigegeben werden. Die involvierten Abteilungen definieren

Ute Bauckhorn
Head Quality, Product & User and Employee Safety, Schindler Aufzüge AG, Ebikon

Matthias Bieri
Redaktor, EKAS-Geschäftsstelle, Luzern

dabei jeweils ihre eigenen Validierungsprozesse, die dann wiederum intern auditiert werden.

Wenn Probleme auftauchen

Das Thema Produktesicherheit wird bei Schindler Schweiz auf allen Ebenen des Unternehmens geschult. Dies trägt nicht zuletzt dazu bei, dass alle Abteilungen Fehler entdecken können. Wenn trotzdem erst in der Montage Schwierigkeiten entdeckt werden, kann dies einer konzerninternen Anlaufstelle gemeldet werden. Diese klärt dann ab, ob es sich um ein einmaliges, teilspezifisches Problem handelt oder ob eine ganze Serie von dem entdeckten Problem betroffen ist. Handelt es sich um ein serielles Problem, wird Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen, die Ursache für die Schwierigkeiten eruiert und infolgedessen Massnahmen eingeleitet. Das Ausmass der Massnahmen hängt unter anderem davon ab, ob andere Anlagen betroffen sind, das Teil also bereits anderswo verbaut wurde. Ist dies der Fall, müssen sämtliche Anlagen ausfindig gemacht werden und die verbauten Teile überprüft oder gar ersetzt werden.

Das Thema Produktesicherheit wird bei Schindler Schweiz auf allen Ebenen des Unternehmens geschult.

Kontrollorgane als Partner

Schindler Schweiz hat im Zusammenhang mit der Produktesicherheit mit verschiedenen Behörden Kontakt, so etwa mit kantonalen Liftämtern, dem SVTI, der Suva oder dem ESTI/Electrosuisse. Das Unternehmen hat das Ziel, mit allen Behörden eine gute Zusammenarbeit zu pflegen. Schindler Schweiz hat grosses Interesse an sicheren Produkten und ist in diesem Sinn dankbar für die Unterstützung der Behörden. Von Seiten des Unternehmens geht man denn auch proaktiv auf die Kontrollorgane zu, falls man Probleme bei der Umsetzung von Vorgaben hat. Es wird dann im Gespräch mit den Behörden versucht, eine zielführende Lösung zu finden. Zugleich können die Behörden so für Anliegen des Unternehmens sensibilisiert werden.

Transparenter Austausch

Ein transparenter Austausch zwischen den verschiedenen Gliedern der konzerninternen Kette ist wichtig für Erfolg. Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse der anderen Kettenglieder ist dabei sehr wichtig. Letzten Endes geht diese Kette sogar über die Firma hinaus: Denn nicht zuletzt müssen auch die Bedürfnisse der Kunden von allen Kettengliedern im Unternehmen verstanden werden.

Info-Box

Schindler Schweiz ist der grösste Aufzugshersteller der Schweiz. Das Unternehmen mit Sitz in Ebikon ist Teil der Schindler Gruppe, die mit weltweit mehr als 66 000 Mitarbeitenden und einer Präsenz in über 100 Ländern als einer der grössten Aufzugs- und Rolltreppenhersteller der Welt gilt.

Der Kultur-Check der Suva

Wird in einem Betrieb eine proaktive Präventionskultur gelebt, so führt dies zu weniger Unfällen und gesundheitsbedingten Ausfällen. Doch wie kann ein Betrieb feststellen, wie es um die Präventionskultur im Haus steht und wo es noch Handlungsbedarf gibt? Wie kann ein Betrieb Sicherheit und Gesundheit noch weiter fördern? Der Kultur-Check der Suva ermöglicht eine erste Analyse und zeigt Betrieben Handlungsfelder auf.

Jeannette Büchel
Teamleiterin
Human Factors,
Suva, Luzern

Präventionskultur lautet das Leitthema im aktuellen Präventionsprogramm der Suva. Damit will die Suva die bisherige Präventionsarbeit konsequent weiterentwickeln. In den vergangenen Jahren lag der Fokus darauf, die lebenswichtigen Regeln bekannt zu machen und zu etablieren. Dieses Regelwerk ist weiterhin die Basis einer wirksamen Prävention, garantiert allein aber noch keine nachhaltige Prävention. Entscheidend ist, dass die Regeln proaktiv gelebt werden und nicht bloss als aufgezwungenes Sich-an-Regeln-halten abgehakt werden. Eine solche Grundhaltung ist die Voraussetzung für eine neue Art von Kultur, welche die Suva bewusst fördern will. In den kommenden Jahren wird sie Betriebe auf dem Weg von einer Regel- zu einer ganzheitlichen, wertebasierten Präventionskultur begleiten.

Wo stehen wir als Betrieb?

Um die Betriebe beim Aufbau und der Weiterentwicklung einer eigenen Präventionskultur zu unterstützen, entwickelt die Suva verschiedene neue Angebote. Eines davon ist der Kulturcheck. Es handelt sich dabei um ein Instrument, mit dem die Präventionskultur in einem Betrieb analysiert und optimiert werden kann. Dies geschieht nicht wie üblicherweise anhand eines umfangreichen Fragebogens, sondern auf einfache und spielerische Art.

Der Check richtet sich an alle Unternehmen, unabhängig von Branche und Grösse. Er ist online frei verfügbar, eine Anmeldung im Suva-Kundenportal ist nicht notwendig.

Die Dimensionen der Präventionskultur

Die Dimensionen sind die «Stellschrauben», an denen ein Betrieb arbeiten kann, um die Sicherheit und Gesundheit aller weiter zu verbessern und so die Präventionskultur zu stärken:

Führung

Die Führungskräfte haben eine wichtige Vorbildfunktion. Damit Sicherheit und Gesundheit im Betrieb einen hohen Stellenwert haben, braucht es ihr uneingeschränktes Commitment.

Werte und Regeln

Es braucht Regeln und einen professionellen Umgang mit Risiken, um sicher und gesund arbeiten zu können. Diese Regeln basieren auf geteilten Werten. So ist die Gesundheit der wichtigste Wert, den es hochzuhalten gilt.

Betriebliche Organisation

ist das «Grundgerüst» der Präventionskultur. Sicherheit und Gesundheit sollen systematisch gemanagt werden. Aufgaben und Zuständigkeiten gehören definiert.

Verantwortung

Prävention braucht das Engagement jeder und jedes Einzelnen. Genauso wichtig ist der Gedanke, als Team unterwegs zu sein und aufeinander zu schauen.

Lernen

Häufig beschäftigt sich die Prävention mit Situationen, in denen etwas (beinahe) schief gelaufen ist. Wir lernen aus Fehlern. Genauso wichtig ist es, auch aus positiven Erfahrungen zu lernen. Und schliesslich: dieses Wissen im Betrieb zu teilen.

Kommunikation

ist der «Schlüssel» zur Präventionskultur. Im Unternehmen sollen klare Werte kommuniziert werden, damit alle wissen, dass Sicherheit und Gesundheit wichtig sind und sich dafür engagieren. Wertschätzende Kommunikation geschieht nicht einfach, wir müssen aktiv fördern.

Wer den Check macht, erhält sechs verschiedene alltägliche Arbeitssituationen gezeigt und muss dann beurteilen, wie im eigenen Betrieb in der jeweiligen Situation üblicherweise reagiert wird. Die sechs Situationen entsprechen dabei den Dimensionen der Präventionskultur (siehe Illustration oben).

Ist der Check beendet, gibt es zu jeder Dimension eine Rückmeldung über den aktuellen Stand und das vorhandene Verbesserungspotential. Das Ergebnis kann auch in Form eines PDF-Dokuments heruntergeladen werden. Die Rückmeldung baut auf dem Fluss der Präventionskultur auf (siehe Bild Seite 22). Ein Betrieb kann in Sachen Prävention nämlich ganz unterschiedlich unterwegs sein: In manchen Situationen vielleicht eher pragmatisch oder reagierend, während in anderen Situationen auch proaktiv gehandelt wird.

Betriebe, die ihre Kultur der Prävention verbessern möchten, erhalten mit dem Kultur-Check auch gleich praktische, individuelle Handlungsempfehlungen. Das sind zum Beispiel passende, auf die jeweilige Dimension abgestimmte Präventionsmodule oder -angebote der Suva. Anhand dieser weiterführenden Tools kann ein Betrieb die Prävention selbstständig und wirksam weiterentwickeln. Für Betriebe, die weiterführende Unterstützung der Suva wünschen, gibt es auch die Möglichkeit, das individuelle Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

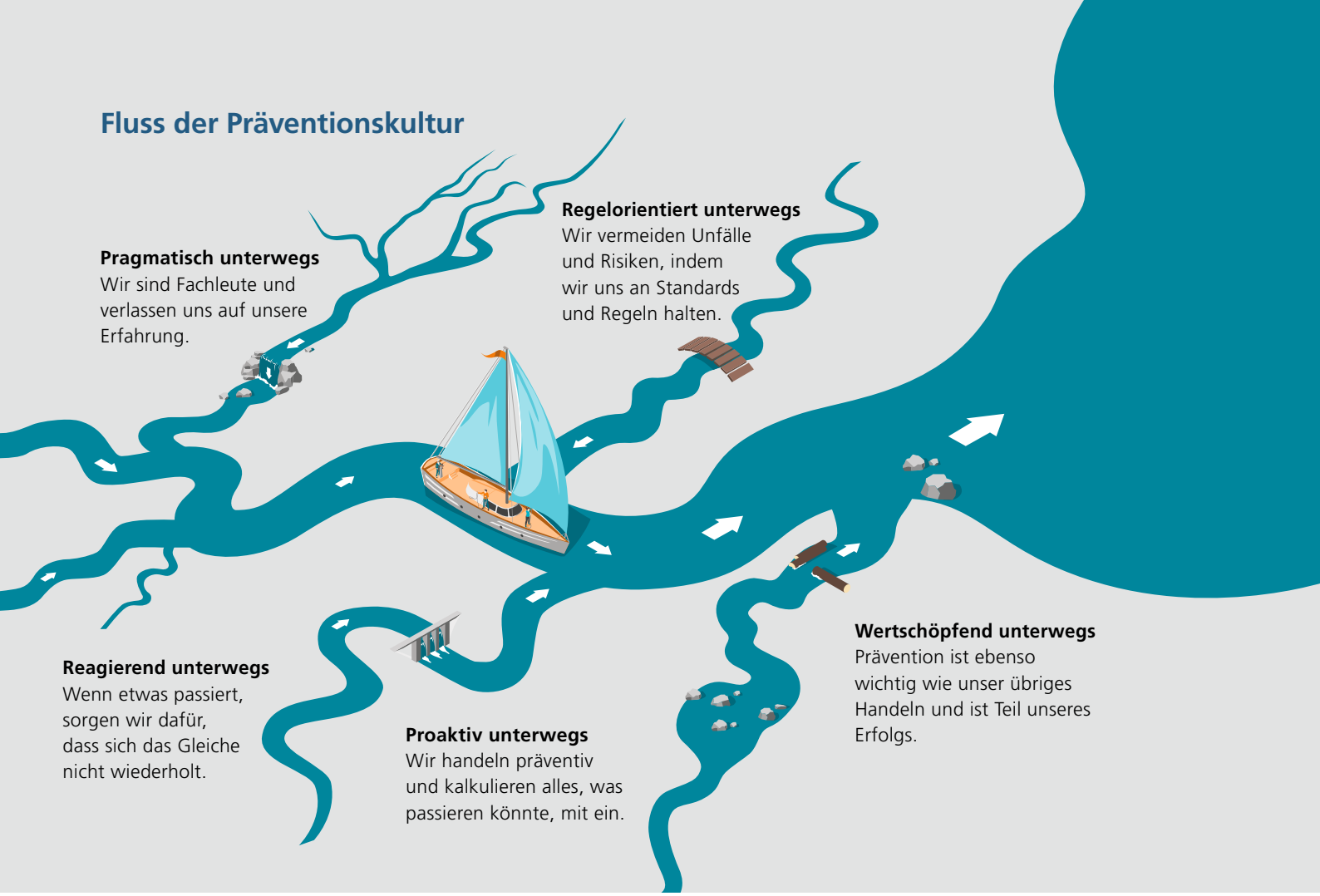

Vereinte Expertise

An der Entwicklung des Kultur-Checks haben diverse Fachpersonen aus unterschiedlichen Suva-Teams mitgewirkt. Die grösste Herausforderung war die Reduktion von Komplexität, oder anders gesagt das facettenreiche Thema Präventionskultur einfach und verständlich aufzuarbeiten. Zur Prüfung des eingeschlagenen Wegs wurden auch Suva-Kundinnen und -Kunden aktiv in die Entwicklung mit einbezogen. So erhielt das Projektteam wertvolles Feedback, das viel dazu beigetragen hat, den Kultur-Check anwenderfreundlich auszuarbeiten.

Der Kultur-Check ist seit Anfang 2022 online. Geplant ist, ihn in einem nächsten Schritt noch weiter auszubauen und zu verbessern. Auch diese Anpassungen werden auf dem Feedback der Anwenderinnen und Anwender basieren. Denn der Check soll ja den Betrieben dienen und sie bei ihrer Präventionsarbeit optimal unterstützen.

Der Betrieb profitiert

Der Kultur-Check ist somit ein wertvolles Hilfsmittel für die Selbstwahrnehmung eines Betriebs. Zusammen mit den weiteren Angeboten der Suva soll er Betrieben dabei helfen, eine gelebte Präventionskultur aufzubauen. Eine solche Kultur führt zu weniger Unfällen und Erkrankungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben gesund und motiviert, sie fallen weniger aus und leisten mehr. Das bringt sowohl für die Unternehmen wie auch für die Einzelnen einen Mehrwert. So gesehen stehen Investitionen in die Prävention und die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens in keinem Widerspruch. Sie sind im Gegenteil vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftemangels vor allem eines: ein strategischer Erfolgsfaktor.

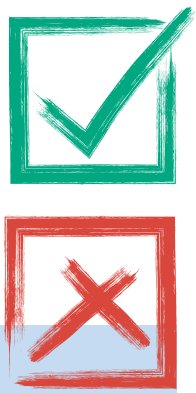

Link zum Kulturcheck:
www.suva.ch/kulturcheck

Sorgfaltspflicht im Umgang mit Chemikalien – Vollzugsschwerpunkt

Jeder Betrieb muss beim Umgang mit Chemikalien dafür sorgen, dass die Gesundheit der Beschäftigten geschützt ist. Dieser Sorgfaltspflicht kommen nicht alle Betriebe ausreichend nach. Deshalb führt das SECO gemeinsam mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten einen Vollzugsschwerpunkt zum Thema «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz» durch.

Kaspar Schmid
Ressortleiter Chemikalien und Arbeit, SECO, Bern

Christophe Iseli
Ressortleiter Eidg. Arbeitsinspektion, SECO, Bern

Warum der Fokus auf Chemikalien?

Ohne Chemikalien wäre weder die Ausstattung einer Wohnung mit farbigem Mobiliar möglich, noch der Unterhalt einer Wasser- und Elektrizitätsversorgung. Medizinprodukte und Arzneimittel könnten nicht hergestellt werden, ebenso wenig Autos, Computer oder Smartphones. Die Erzeugung all dieser Güter benötigt den Einsatz von Chemikalien. Bei praktisch jedem beruflichen Einsatz von Chemikalien kommen jedoch Beschäftigte damit in Kontakt: Je nach Prozess und Arbeitsplatz in grösserer oder kleinerer Menge. Arbeitsbedingte Unfälle und Krankheiten treten vor allem dann auf, wenn am Arbeitsplatz die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien vernachlässigt wird. Neben dem Umgang mit explosiven oder ätzenden Chemikalien (typische Unfallgefahr) können etwa auch der Umgang mit kanzerogenen oder reproduktionstoxischen Chemikalien problematisch sein (typische chronische Krankheitsgefahr).

Angesichts der vielfachen Herausforderungen beim Wahrnehmen der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Chemikalien müssen verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit der Beschäftigten im Betrieb langfristig sicherstellen zu können. Der Vollzugsschwerpunkt soll dazu beitragen, das Schutzniveau beim Umgang mit Chemikalien in den Betrieben zu erhöhen. Mit Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate soll vor Ort im Betrieb eine Kultur der Prävention gefördert werden. Das Ziel dabei ist, die negativen Gesundheitsauswirkungen durch Chemikalien am Arbeitsplatz zu verringern.

Sorgfaltspflicht der Betriebe

Jeder Betrieb, der mit Chemikalien umgeht, muss die verwendeten Produkte und ihre Gefährdungen kennen und alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt ist.

Gewisse Vorgaben zum Gesundheitsschutz gelten in jedem Betrieb – aber spezifisch für Chemikalien muss

Herausforderungen zum Handel mit Chemikalien

Überall eingesetzt: Praktisch alle produzierenden Branchen verwenden Chemikalien wie zum Beispiel Reinigungsmittel, Klebstoffe oder Farben. Etwa zwei Drittel aller Schweizer Beschäftigten arbeiten regelmässig mit Chemikalien.
Immer mehr: Etwa 23 000 Stoffe sind in grösseren Mengen kommerziell verfügbar – die Zahl und die Tonnagen steigen jedes Jahr.
Globaler Handel: Fünf Millionen Tonnen Chemikalien werden jährlich in die Schweiz importiert – aus der ganzen Welt mit unterschiedlichen Chemikalienregulierungen. Der Gesundheitsschutz bei uns hängt von der Qualität der Informationen ab die zu den Produkten verfügbar sind.
Verfügbare Informationen: Die Europäische Chemikalienagentur (www.echa.eu) bietet auf ihrer Website viele Informationen über die im EWR Raum registrierten Stoffe an – die Informationen sind äusserst wertvoll, aber komplex. Eine Herausforderung besteht bei Chemikalien, die nicht aus diesem Raum importiert werden.

Herausforderungen beim Umgang mit Chemikalien

Gefährlichkeit: Das Schweizer Produkteregister führt etwa 160 000 gefährliche Chemikalien. $^{2}/_{3}$ aller Branchen setzt gesundheitsgefährdende und $^{1}/_{3}$ gar krebserregende, mutagene oder reproduktionstoxische Chemikalien ein.
Frühzeitige Todesfälle: Für die Schweiz wird die Zahl von vorzeitigen Todesfällen durch den Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz auf 1500 pro Jahr geschätzt. Das sind rund 40 % der berufsbedingten Todesfälle.
Sorgfaltspflicht: Viele Betriebe führen heute noch kein Chemikalienverzeichnis. Sie haben keinen Überblick über die Gefahren ihrer Chemikalien. Die Exposition gegenüber den verwendeten Chemikalien wird oft nicht abgeschätzt, damit fehlt diesen Betriebe die Grundlage, um das Risiko für ihre Mitarbeitenden zu beschreiben und um die nötigen Schutzmassnahmen zum Schutz der Gesundheit umzusetzen.

der Betrieb zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden:

- die Verantwortlichkeiten definieren,
- die Organisation festlegen,
- die Qualifikationen sicherstellen,
- die Mitarbeitenden schulen.

Der Umgang mit Chemikalien ist aufgrund deren Gefährlichkeit eine Herausforderung für jeden Betrieb.

Unterstützende organisatorische Rahmenbedingungen sind nötig um die spezifischen Massnahmen am Arbeitsplatz effizient umsetzen zu können.

Das SECO hat, mit dem Ziel in der Schweiz längerfristig negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten zu vermeiden oder zumindest zu verringern, «die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz» aus dem Chemikalien-, dem Arbeits-, dem Unfallversicherungsrecht und dem ILO-Übereinkommen 170 abgeleitet. Die Sorgfaltspflicht wird folgendermassen beschrieben:

Ein Betrieb muss
1. eine aktuelle Liste aller Chemikalien haben, die im Betrieb verwendet werden,
2. laufend abklären, ob man die verwendeten Produkte mit unbedenklichen Alternativen ersetzen kann,
3. wissen, welche Gefahren von den verwendeten Chemikalien ausgehen,
4. wissen, wie stark die Mitarbeitenden den Chemikalien ausgesetzt sind und welche Risiken dadurch bestehen,
5. Schutzmassnahmen festlegen, um die Risiken zu beherrschen – es gibt technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen,
6. Arbeitsanweisungen erteilen und die Mitarbeitenden schulen,
7. regelmässig prüfen, ob die Sorgfaltspflicht eingehalten wird.

Ziele des Vollzugsschwerpunkts

Der Umgang mit Chemikalien ist aufgrund deren Gefährlichkeit eine Herausforderung für jeden Betrieb. Die kantonalen Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen veranlassen, dass die kontrollierten Betriebe die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden erfüllen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird im Vollzugsschwerpunkt auf nachfolgendes Ziel hingearbeitet. Die Inspektorinnen und Inspektoren:

- kennen ihre Vollzugsaufgaben,
- haben das nötige Grundwissen über die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien,
- sehen, ob die nötigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz in einem Betrieb umgesetzt sind, und sorgen, wenn nötig, für deren Umsetzung durch den Betrieb,
- können Betriebe beraten, und wissen wo sie Hilfe erhalten,
- koordinieren den Vollzug mit anderen Vollzugsstellen.

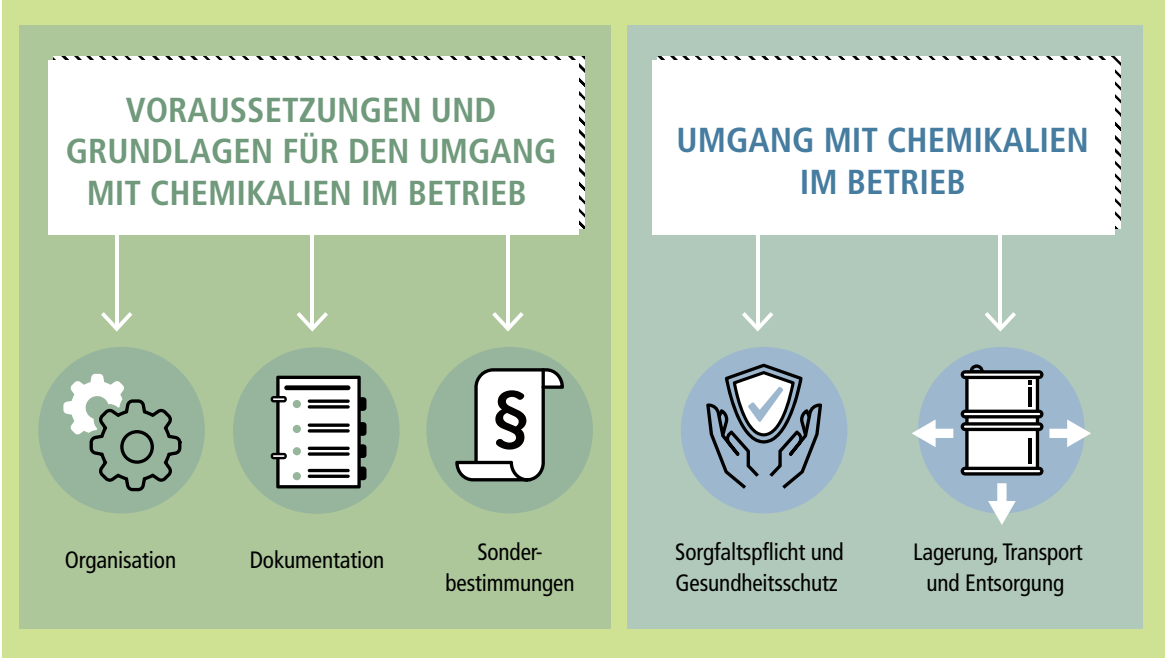

Ein genereller organisatorischer Rahmen unterstützt die spezifischen Massnahmen am Arbeitsplatz.

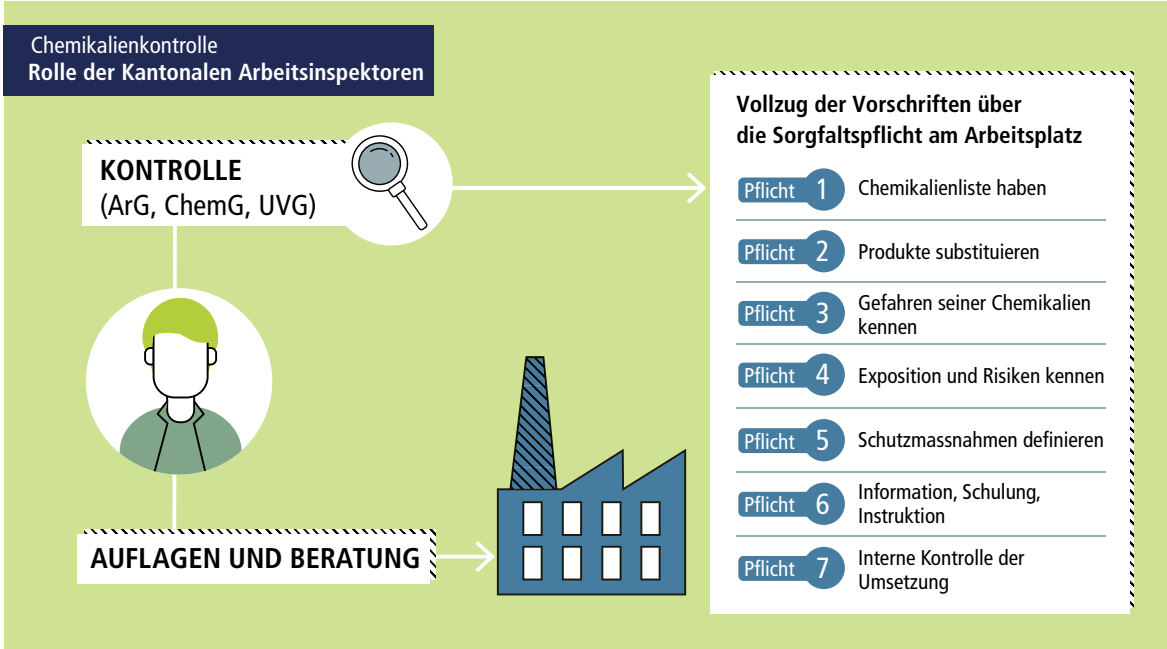

Arbeitsinspektoren überprüfen bei Bedarf die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Chemikalien in den von ihnen inspizierten Betrieben.

Es ist zu beachten, dass ein Vollzugsschwerpunkt des SECO keine Kampagne im landläufigen Sinne ist. Im Einverständnis mit dem IVA (interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz) und dem VSAA (schweizerischer Dachverband der öffentlichen Arbeitsmarktbehörden der Kantone) wird im Rahmen eines Vollzugsschwerpunktes der bestehende normale Vollzug der kantonalen Arbeitsinspektion ohne zusätzliches Vollzugs- oder Kommunikationsbudget auf ein Thema gelenkt, für welches ein Verbesserungspotential gesehen wird.

Hilfestellung durch das SECO

Um sowohl die kantonalen Behörden als auch die Betriebe zu unterstützen, stehen auf der Seite www.chematwork.ch verschiedene Hilfestellungen zur Verfügung:

- eine Neuauflage der Broschüre «Sicherer Umgang mit Chemikalien im Betrieb» unter dem Titel «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb» mit detaillierten Checklisten zu den sieben Sorgfaltspflichten;
- eine Übersicht über relevante Dokumente von Behörden und Organisationen zum sicheren Umgang mit Chemikalien;
- Kurs-Unterlagen zur Sorgfaltspflicht im Umgang mit Chemikalien (basierend auf den Weiterbildungskursen für Arbeitsinspektoren);
- Resultate der Umfrage unter den Branchenlösungen 2019;
- IT-Hilfestellung SICHEM (SIcherer Umgang mit CHEMikalien) für die Betriebe zur Erstellung einer aktuellen Chemikalienliste: ab Juni 2022 via www.easygov.swiss.

«Ein gesunder Rücken am Arbeitsplatz – so funktioniert's!»

Rückenschmerzen sind im Schweizer (Arbeits-)Alltag omnipräsent. Wie eine repräsentative Umfrage der Rheumaliga Schweiz (RLS) im Jahr 2020 zeigt, haben 88 % der befragten Personen in ihrem Leben bereits einmal an Rückenschmerzen gelitten. Umso wichtiger scheint die Prävention. Gerade am Arbeitsplatz gibt es noch grosses Potential, denn lange Sitzphasen vor dem Bildschirm gepaart mit wenigen präventiven Massnahmen von Seiten des Betriebes behindern eine gesundheitsfördernde Verhaltensweise im Beruf.

Barbara Zindel
Leiterin Projekte Prävention, Rheumaliga

Angela Mueller
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Rheumaliga

Es braucht mehr Prävention am Arbeitsplatz

Gemäss der 6. Europäischen Erhebung über Arbeitsbedingungen aus dem Jahr 2015 gehören Rückenschmerzen zu den häufigsten arbeits(mit)bedingten Gesundheitsbeschwerden. Der Rückenreport 2020 untermauert diese Aussage und führt zu Tage, dass sich jede fünfte Person mit Rückenschmerzen bei der Erwerbsarbeit beeinträchtigt fühlt. Präventive Massnahmen am Arbeitsplatz sind zwar im Arbeitsgesetz verankert und zudem zentral, um arbeits(mit)bedingte Rückenschmerzen zu verhindern. Dennoch zeigen die Resultate, dass knapp die Hälfte (49 %) der Befragten in einem Anstellungsverhältnis angaben, dass ihre Arbeitgebenden weder Unterstützung bei bestehenden Rückenschmerzen noch präventive Massnahmen anbieten.

Starke und chronische Rückenschmerzen können im schlimmsten Fall zu einem Arbeitsausfall führen. Der Rückenreport zeigt auf, dass der jährliche Median der Ausfälle aufgrund von Rückenschmerzen fünf Tage beträgt. Diese Ausfälle sind mit enorm hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden.

Hinsichtlich der Rückenschmerzen können präventive Massnahmen in drei Kategorien unterteilt werden. Erstens können die Arbeitgebenden die technischen Voraussetzungen für rückenschonendes Arbeiten schaffen, z. B. mit höhenverstellbaren Schreibtischen als ergonomischem Arbeitsmittel. An zweiter Stelle stehen die organisatorischen Massnahmen, wie z. B. die Pausenkultur oder Möglichkeiten zur Jobrotation. Drittens können auf persönlicher Ebene Massnahmen ergriffen werden, welche das Bewegungs- sowie Arbeitsverhalten beeinflussen. Allzu oft beschränken sich die Arbeitgebenden auf persönliche Verhaltensänderungen der Mitarbeitenden. Diese sind zwar kostengünstiger, aber dafür auch weniger effektiv. Hingegen werden technische oder organisatorische Massnahmen weniger häufig ergriffen, obschon belegt ist, dass deren Wirkung effektiver ist. Schlussendlich ist das Zusammenspiel aller präventiver Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Risikofaktor Sitzen

Eine neuere Herausforderung in unserer Gesellschaft stellt die lange und ununterbrochene Sitzdauer dar. Diese Problematik wurde erst in jüngerer Zeit als ein gesundheitlicher Risikofaktor für Übergewicht, Rückenschmerzen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen identifiziert. Laut dem Rückenreport 2020 sitzt knapp die Hälfte der Befragten pro Tag sechs Stunden oder mehr. Gemäss aktueller Forschung sollte das Sitzen alle 30 bis 60 Minuten kurz unterbrochen werden, denn lange Sitzphasen tagsüber lassen sich nicht mit Fitness am Feierabend kompensieren. Gerade bei ergo-

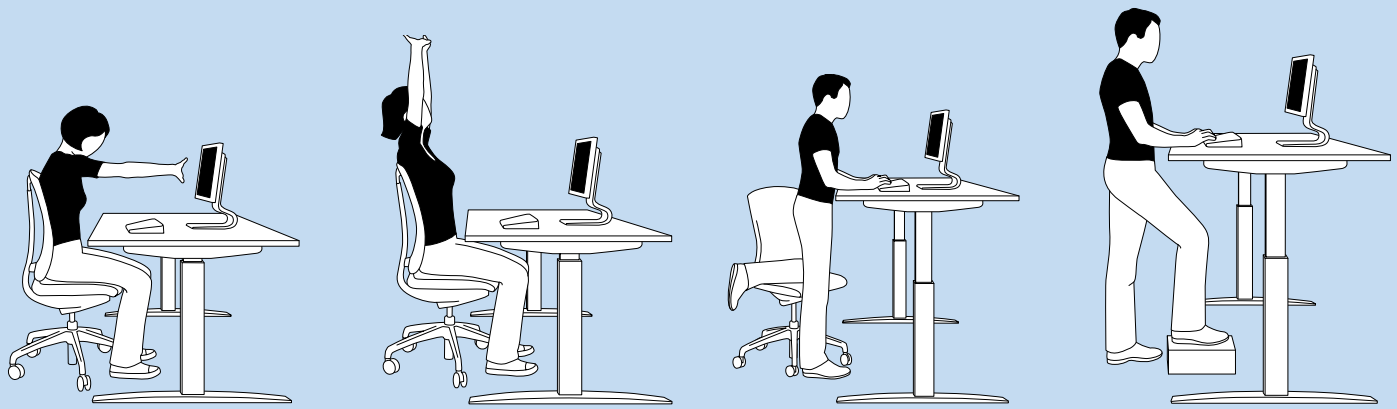

Konkrete Übungen für gesundes Arbeiten am Bildschirm.

nomisch weniger optimal eingerichteten Arbeitsplätzen ist die Unterbrechung von langen Sitzphasen zentral.

Arbeiten am Bildschirm – so geht's!

Um eine gesundheitsfördernde Haltung am Bildschirm – ob im Büro oder im Homeoffice – zu unterstützen, hat die RLS eine Broschüre erarbeitet, welche Unterstützung bietet um rückenschonend zu arbeiten.

Die wichtigste Botschaft darin ist, regelmässig zwischen Stehen und Sitzen zu wechseln. Am besten wird ein Timer gestellt, welcher mindestens stündlich daran erinnert, sich zu bewegen oder zu dehnen. Mit einem Sitz-Stehpult, das in der Höhe verstellbar ist, lässt sich das optimal realisieren; ist keines vorhanden, kann zum Lesen und Schreiben im Stehen ein Regal benutzt werden. Idealerweise wird auch während der Arbeit auf ausreichend Bewegung geachtet, z. B. durch die persönliche Übermittlung einer Nachricht in ein anderes Büro anstatt per E-Mail. Im Homeoffice, wie auch unter Umständen im Büro, ermöglicht ein kabelloses Headset, dass auch im Stehen oder Gehen telefoniert werden kann. Ideal ist folgende Aufteilung: 60 % dynamisch sitzen (z. B. mit einer verstellbaren Rückenlehne, die verschiedene Sitzpositionen ermöglicht), 30 % im Stehen arbeiten und 10 % gezieltes Umhergehen. Um ausreichend Bewegung im Homeoffice zu erzielen, wird geraten, den bisher gewohnten Büroalltag aufrecht zu erhalten. Dafür bietet es sich an, vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende jeweils einen kurzen Spaziergang im Quartier zu machen. In den Abbildungen oben sind konkrete Übungen für gesundes Arbeiten am Bildschirm aufgeführt.

Wichtig ist, regelmässig zwischen Stehen und Sitzen zu wechseln.

Genauso zentral wie die persönliche gezielte Abwechslung am Arbeitsplatz sind die betrieblichen Massnahmen. Gerade in Zeiten vermehrter Homeoffice-Arbeit sind die Arbeitgebenden gefordert, ihre Mitarbeitenden rund ums Thema Ergonomie am Arbeitsplatz zu schulen und Informationen zielgruppengerecht anzubieten. Zusammen mit der Förderung von ergonomischer Einrichtung im Homeoffice führen diese Massnahmen zu weniger Ausfällen und haben somit einen spürbaren Mehrwert für die Arbeitgebenden.

Weiterführende Literatur

Krieger, R., Graf, M. & Vanis M. (2017). Sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2015. Ausgewählte Ergebnisse zu den Schweizerischen Arbeitsbedingungen der abhängig Erwerbstätigen. SECO. Arbeitsbedingungen, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Studien_und_Berichte/6_europaeische_erhebung_arbeitsbedingungen_2015.html.

Mueller, A. (2020). Rückenreport 2020, https://www.rheumaliga.ch/blog/2020/rueckenreport-2020.

European Agency for Saftey and Health at work, https://osha.europa.eu/de/legislation/directives/the-osh-framework-directive/the-osh-framework-directive-introduction.

Bundesamt für Statistik (2019). Körperliche Aktivität und Gesundheit, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.9546738.html.

Füzéki, E., Kutchner, M., Vogt, L. & Banzer, W. (2014). Unterbrechungen von Sitzphasen im Berufsalltag. Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie (64(4)). S. 270–275.

Rheumaliga Schweiz (2019). Bestform am Bildschirm. Acht Tipps für gesundes Arbeiten am PC.

Forscherinnen und Forscher aus Schweizer Kliniken präsentierten ihre Projekte.

Neuer Austausch zwischen Arbeitsmedizin und Forschung

Die Arbeitsmedizin der Suva prägt die Ausrichtung der Prävention von Berufskrankheiten in der Schweiz stark. Um diese Verantwortung aktiv wahrzunehmen, widmen die Fachärztinnen und- ärzte der Arbeitsmedizin Suva jährlich einen Tag innovativen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der arbeitsmedizinischen Prävention. Dieses sogenannte «Innovationsforum» war im Jahr 2021 den durch Asbest ausgelösten Mesotheliom-Erkrankungen gewidmet. Dabei gaben Forscherinnen und Forscher aus Schweizer Kliniken einen spannenden Einblick in ihre laufenden Projekte.

Anja Zyska
Chefärztin
Arbeitsmedizin
Suva, Lausanne

Am Innovationsforum der Arbeitsmedizin fokussieren sich die Fachärzte der Arbeitsmedizin Suva während eines Tages auf ein Krankheitsbild, bei dessen Ursache die berufliche Tätigkeit eine dominierende Rolle spielt. Übergeordnetes Ziel ist, dank dem Informations- und Gedankenaustausch neue Möglichkeiten zur Prävention dieser Berufskrankheiten aufzuzeigen.

2021 wurden erstmals auch die neusten Erkenntnisse aus der Forschung abgeholt, indem Forscher ihre zumeist noch nicht publizierten Projekte vorstellten. Diese hochaktuellen Informationen sind äusserst wertvoll, denn der Publikationsprozess ist teils sehr langwierig.

Die Suva ist grundsätzlich sehr interessiert an einem Austausch mit der Forschung. Dies, weil sie selbst keinen akademischen Auftrag hat und entsprechend nicht selbst forscht. Von der neuen Plattform soll aber nicht nur die Suva profitieren: Die Forscher können sich untereinander vernetzen und erfahren den neusten Stand verwandter Projekte. Durch die Fragen der Arbeitsärztinnen und -ärzte lernen die Forscher die Bedürfnisse der Prävention kennen und erfahren, welche Forschungsfragen für diese von Interesse sind.

Fokusthema Mesotheliome

Im Zentrum des Austauschs mit Forschenden standen 2021 Mesotheliome. Dies sind unheilbare Krebserkrankungen, die auf das Einatmen von Asbestfasern zurückgeführt werden und meist erst Jahrzehnte danach ausbrechen. Spezifische Beschwerden fehlen, so dass die Diagnose oft sehr

spät gestellt wird. Die Überlebenszeit nach Diagnose liegt häufig unter einem Jahr. Heute sterben in der Schweiz jährlich etwa 120 Menschen an einem Mesotheliom, die meisten infolge einer berufsbedingten Asbesteinwirkung. Auch für die Arbeitsmedizin ist dieses Thema somit hoch relevant und neue Erkenntnisse sind von grossem Interesse.

Insgesamt sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellten ihre Forschungsergebnisse zur Diagnostik und Therapie von Mesotheliomen vor. Vorgestellt wurden verschiedene Ansätze zur Mesotheliomdiagnose im Blut, zum Beispiel via Nachweis spezifischer Proteine. Eine frühzeitige und treffsichere Diagnose könnte dabei die Therapierbarkeit günstig beeinflussen oder die Verlaufskontrolle der Behandlung erleichtern. Weitere Vorträge zeigten auf, welche Therapiemethoden aktuell untersucht werden. Darunter auch Immunotherapien, bei denen Verlängerungen der Überlebenszeit, in Einzelfällen auch Stabilisierungen über einen längeren Zeitraum, beobachtet werden konnten.

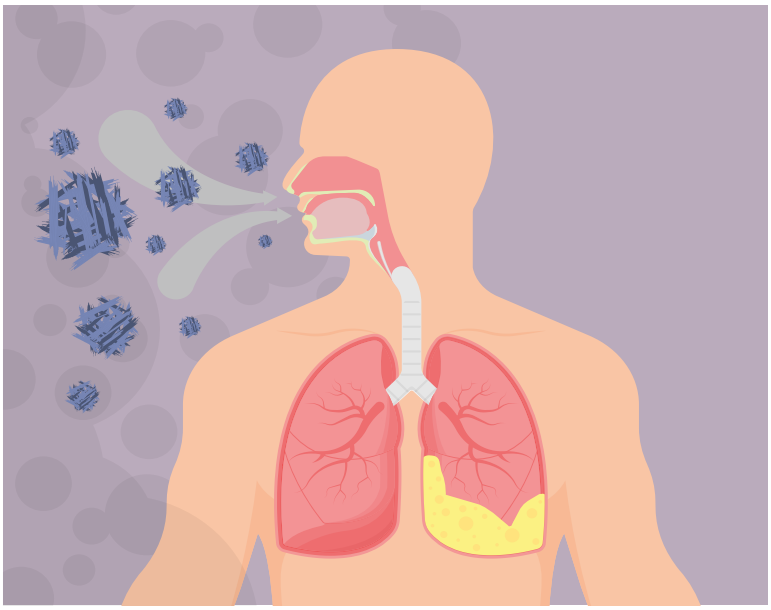

Eingeatmete Asbestfasern können Mesotheliome verursachen. Diese gehen meist vom Brust- respektive Lungenfell aus.

Auch die Forschung profitiert

Aus ihren Abklärungen zum Vorliegen einer Berufskrankheit, kombiniert mit den Erkenntnissen aus der Prävention von Berufskrankheiten, verfügt die Suva über umfangreiches Wissen zu Asbestexpositionen. Beispielsweise, wie lange eine Tätigkeit ausgeübt wurde und wie hoch ungefähr die Asbestbelastung dabei war. Solche Informationen könnten wiederum für die Forschung eine wertvolle Ergänzung darstellen bei der Klärung von Fragen wie: Bei wem brechen Mesotheliome aus und nach welcher Art beruflicher Exposition geschieht dies?

Der Austausch zwischen Forschung und Arbeitsmedizin wurde von beiden Seiten als Erfolg gesehen. Es entstanden sogar Ideen für weiterführende wissenschaftliche Projekte in Zusammenarbeit mit der Suva.

Die Fachärzte der Arbeitsmedizin Suva werden daher auch in diesem Jahr Forscher für einen Austausch am Innovationsforum einladen.

Psychische Gesundheit als Erfolgsfaktor in Unternehmen

Unzählige Firmen und Unternehmen erklären in ihrem Leitbild ihre Mitarbeitenden zum wichtigsten Kapital. Aber nur wenige nehmen ihre im Arbeitsgesetz definierte Pflicht, für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu sorgen, wirklich umfassend wahr. Dabei wäre es nicht so schwierig, das Richtige zu tun – und es würde sich sogar lohnen.

Roger Staub
Geschäftsleiter,
Pro Mente Sana,
Zürich

Der Auftrag ist klar

Das Arbeitsgesetz verpflichtet die Arbeitgebenden, zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig sind. Einige grosse Unternehmen setzen diese Pflicht bereits erfolgreich um und haben ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) etabliert. Bei vielen BGMs fällt allerdings auf, dass der Fokus noch stark auf Bewegung und Ernährung liegt. Spätestens seit der Corona-Pandemie erhält nun – endlich – die psychische Gesundheit mehr Aufmerksamkeit. Allerdings fehlt weit herum noch die Einsicht, dass die psychische Gesundheit zuoberst auf die Liste gehört: Keine Gesundheit ohne psychische Gesundheit. Das gilt auch für kleine und mittlere Unternehmen.

> **Es fehlt weit herum die Einsicht, dass die psychische Gesundheit zuoberst auf die Liste gehört.**

Den Unternehmen gehen wegen gesundheitlicher Probleme ihrer Mitarbeitenden gegen 50 Mia. Franken verloren. Ein Sechstel dieser Kosten (rund 8 Mia. Franken) kann direkt auf arbeitsbedingten Stress zurückgeführt werden. Fast jede zweite IV-Neurente (48 %) wird wegen einer psychischen Erkrankung zugesprochen (obwohl die IV alles unternimmt, um möglichst wenige solcher Renten zu sprechen. Jede/-r dritte Mitarbeitende leidet unter zu grossem Stress.

Noch immer nehmen wir als Gesellschaft psychische Probleme von Menschen als «Ausnahme» wahr. Dabei sind psychische Beeinträchtigungen längst zur Regel, zum Normalfall geworden. Schwere psychische Störungen haben in der westlichen Welt in den letzten Dekaden nicht zugenommen, das ist die gute Nachricht. Die schlechte: Unsere

Angebote der Stiftung Pro Mente Sana

Im ensa Kurs Erste-Hilfe-Gespräche für Führungskräfte der Pro Mente Sana lernen Kaderpersonen das kleine Einmaleins der psychischen Gesundheit und erfahren, wie sie auf die Gesundheit der ihnen anvertrauten Mitarbeitenden achten, Veränderungen frühzeitig wahrnehmen und darauf reagieren können. Der Kurs dauert einen halben Tag, kostet 180 Franken.

Im ensa Erste-Hilfe-Kurs Fokus Erwachsene lernen die Teilnehmenden in zwölf Stunden (vier halbe Tage) das kleine Einmaleins der psychischen Gesundheit und üben die Erste Hilfe nach ROGER. Der Kurs kostet 380 Franken pro Person.

Der ensa Erste-Hilfe-Kurs Fokus Jugendliche dauert 14 Stunden (vier halbe Tage) und kostet 450 Franken pro Person. Mit dem Kurs sind Berufsbildende in der Lage, psychische Belastungen bei ihnen anvertrauten Lehrlingen früh zu erkennen und Erste Hilfe zu leisten.

Alles über die ensa Erste-Hilfe-Kurse und -Angebote finden Sie hier: **www.ensa.swiss**

Bei Interesse an einer Beratung wenden Sie sich an den Geschäftsleiter, Roger Staub unter r.staub@promentesana.ch oder Tel. 044 446 55 02 (d)

www.mental-health-at-work.info

www.promentesana.ch

neue Arbeitswelt belastet mehr und mehr den Kopf und nicht mehr wie früher primär den Körper. Erwerbstätigkeiten, die im Verlauf des Arbeitslebens das physische Kapital des Menschen durch schwere körperliche Arbeit langsam aufgebraucht haben, werden seltener. Dafür nehmen die Belastungen des Kopfs und der Psyche stetig zu. Pandemie und Homeoffice verstärken bestehende Probleme. Die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden ist zur Achillesferse der Wirtschaft und damit unserer Gesellschaft geworden und akzentuiert den Fachkräftemangel in vielen Branchen.

Das Tabu muss weg

Warum tun wir uns so schwer mit der psychischen Gesundheit? Die Tabuisierung des Themas wirkt sich immer noch stark aus: Worüber wir nicht sprechen, darüber wissen wir in der Regel auch nicht viel. Dafür leben Mythen, Vorurteile und Ängste länger. Wenn wir über Menschen mit psychischen Schwierigkeiten reden, dann in der Regel abschätzig. Unzählig sind die hässlichen Begriffe, die wir alle kennen und manchmal auch weiterhin verwenden. Und natürlich kennen Menschen, die merken, dass sie ein psychisches Problem haben, diese hässlichen Wörter auch und unternehmen alles, damit niemandem auffällt, dass sie «auch zu denen gehören».

Vorgesetzte geben in Umfragen zu, dass sie keine psychisch belasteten Mitarbeitenden einstellen würden und Erkrankte möglichst bald entlassen möchten. Und die meisten Arbeitnehmenden kennen Geschichten von psychisch Erkrankten im Betrieb, die gehen mussten oder nach langer Krankheit nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehrten. Die vorherrschende Haltung in Unternehmen ist immer noch, dass psychische Probleme privat verursacht werden.

Vorgesetzte geben in Umfragen zu, dass sie keine psychisch belasteten Mitarbeitenden einstellen würden und Erkrankte möglichst bald entlassen möchten.

Das Tabu muss weg: Psychische Belastungen sind normal, gehören zum Leben. Statt sich dafür zu schämen oder Betroffene zu stigmatisieren und auszugrenzen, wäre es besser, möglichst früh über Belastungen zu reden und Massnahmen zu treffen, um den Stress zu reduzieren, um Erkrankungen vorzubeugen und Erkrankten schnell zu helfen. Denn unbehandelte psychische Erkrankungen verschlimmern sich immer weiter und heilen nur selten «von selbst».

Was ist zu tun?

In Unternehmen und Firmen geht es jetzt darum, das Tabu zu brechen und über psychische Belastungen reden zu lernen, die Haltung zu ändern und in Massnahmen zu investieren. Und auch dazu gibt es Good News: Es lohnt sich! Im englischen Sprachraum gibt es eine Reihe von Ländern, die aus verschiedenen Gründen beim Thema «mental health» viel weiter sind als wir. Von diesen Ländern können wir lernen, erfolgreiche Massnahmen übernehmen und für die Schweiz adaptieren. Und in diesen Ländern gibt es Wirksamkeitsstudien zu vielen Massnahmen und ökonomische Auswertungen, die zeigen, dass praktisch alle Massnahmen einen positiven

Mit fünf Massnahmen zum Erfolg

1 Der Chef ist verantwortlich für die Unternehmenskultur

Der Chef bzw. das Top-Management ist für die Unternehmenskultur verantwortlich. Die neue Haltung in Bezug auf psychische Gesundheit im Unternehmen muss ganz oben angegeben werden. Erfolgreich sind Firmen, die den veränderten Umgang mit dem Thema gegen innen und aussen deklarieren und sich darauf behaften lassen. Dazu braucht es vor allem Kommunikation und Sichtbarkeit des Themas in der Firma, z. B. mittels Plakaten und Broschüren der «Wie geht's dir?»-Kampagne, die auch Firmen auf Anfrage gratis zur Verfügung stehen.

2 Alle Kader schulen

Alle Kader schulen! Gemäss Untersuchungen verfügt nur jede dritte Führungskraft über ein Training, um mit psychischen Belastungen bei Mitarbeitenden umzugehen. Angebote für die Schulung von Führungskräften gibt es von verschiedenen Anbietern und sollten fürs ganze Kader obligatorisch sein. So sehen die Mitarbeitenden, dass es dem Management ernst ist.

Es braucht nur fünf Massnahmen, um für die psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu sorgen. Das lohnt sich – auch finanziell.

3 20 % der Belegschaft in Erster Hilfe ausbilden

Mindestens einen von fünf Mitarbeitenden (20 %) während der Arbeitszeit und auf Kosten der Firma in erster Hilfe für psychische Gesundheit schulen. Wenn in jedem Team mindestens eine Person erste Hilfe leisten kann, ist die Chance gross, dass psychische Belastungen viel schneller erkannt und bei Bedarf behandelt werden. Die frühzeitige Behandlung von psychischen Krankheiten ist einfacher, kostengünstiger und führt seltener zu Ausfällen, als wenn zugewartet wird, bis es Betroffene nicht mehr aushalten und schwer krank werden.

4 Symptome von Lernenden nicht mit der Pubertät verwechseln

Falls das Unternehmen Lehrlinge ausbildet, ist es absolut zentral, dass alle Berufsbildner/-innen der Firma den ihnen anvertrauten Jugendlichen Erste Hilfe leisten können und Symptome von psychischen Belastungen nicht mit der Pubertät verwechseln. Das ist gerade jetzt besonders wichtig, haben doch vor allem Jugendliche sehr stark unter der Corona-Pandemie gelitten. Depressionen haben stark zugenommen und zum Krankheitsbild der Depression gehören Suizidgedanken und Suizidversuche. Lernende, denen der berufliche Start ins Leben gelingt, sind gut für unsere Wirtschaft und für uns alle.

5 Firma braucht eine anonyme, externe Beratungsstelle

Bis das Vertrauen in Management und Kader in Bezug auf psychische Gesundheit bei den Mitarbeitenden gewachsen ist, braucht eine Firma eine anonyme, externe Beratungsstelle, an die sich die Mitarbeitenden bei psychischen Problemen wenden können. Erst wenn das Vertrauen besteht, werden sich Mitarbeitende an interne Angebote, z. B. des HR oder des Case Managements, wenden. Anbieter von externer, anonymer Beratung gibt es in der Schweiz einige.

«return on investment» (ROI) erbringen. Es gibt in diesen Ländern einen Konsens, dass der ROI im Schnitt bei 5:1 liegt, für einzelne Massnahmen sogar bei 10:1. Und es geht nicht nur ums Geld: Wenn wir es schaffen, eine neue Kultur im Umgang mit psychischer Belastung zu bauen, müssen weniger Menschen wegen Ausgrenzung und schwerer Krankheit leiden.

Unter dem Arbeitstitel «mental health@work» hat die Stiftung Pro Mente Sana verschiedene Massnahmen analysiert und macht nun einen präzisen Vorschlag, was Firmen genau tun sollten, wenn sie die psychische Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zum Erfolgsfaktor für das Unternehmen machen wollen.

Fortbildungsanforderungen für ASA-Spezialisten

ASA-Spezialisten sollen sich nach Abschluss ihrer Weiterbildung angemessen fortbilden. Diese in der Eignungsverordnung festgehaltene Anforderung ist offen formuliert. Eine einheitliche Überprüfung, ob ASA-Spezialisten die Fortbildungsanforderungen erfüllen, ist dadurch schwierig. Für Betriebe und überbetriebliche ASA-Lösungen ist oft unklar, ob sie einen ASA-Spezialisten auf aktuellem Fortbildungsstand beschäftigen oder nicht. Auch für die Durchführungsorgane, welche diese Anforderungen überprüfen, ist diese Aufgabe sehr anspruchsvoll. Die EKAS hat darum eine Präzisierung der Fortbildungsanforderungen beschlossen.

Durch das Absolvieren der entsprechenden Weiterbildung kann der Titel Spezialist ASGS, Sicherheitsingenieur, Arbeitshygieniker oder Arbeitsmediziner erworben werden. Für die Funktion als ASA-Spezialist muss gemäss Eignungsverordnung zusätzlich eine angemessene Fortbildung absolviert werden. Nur durch diese jährliche Fortbildung behält man seine Funktion als Spezialist der Arbeitssicherheit im Sinn der Eignungsverordnung und kann als ASA-Spezialist beigezogen werden. Gemäss Eignungsverordnung bezweckt die Fortbildung, die Fachkenntnisse zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Bei der Interpretation für die Erfüllung der Bedingungen gab es einigen Spielraum.

Betriebe sind verpflichtet, ASA-Spezialisten beizuziehen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Betriebe können dies individuell tun oder über eine überbetriebliche ASA-Lösung, welche für die angeschlossenen Betriebe den Beizug übernehmen. Sowohl Betriebe als auch ASA-Lösungen und Durchführungsorgane hatten bisher das Problem, dass sie nicht zweifelsfrei und einheitlich prüfen konnten, ob die beigezogenen ASA-Spezialisten angemessen fortgebildet sind.

Präzisierung schafft gleiche Spielregeln

Die EKAS hat mit einer Ergänzung im Anhang 2 der EKAS Richtlinie 6508 «ASA-Richtlinie» einheitliche Anforderungen an die Fortbildung der ASA-Spezialisten definiert. Damit wird ein transparenter Markt für ASA-Spezialisten geschaffen.

Drei schweizweit tätigen Fachgesellschaften kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Es sind dies die für Arbeitsärzte zuständige Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (SGARM), die für Arbeitshygieniker zuständige Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) und die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS), welche Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachleute sowie Spezialisten ASGS zu ihren Mitgliedern zählt. Diese Fachgesellschaften haben die Fortbildungsanforderungen für ihre jeweiligen Mitglieder definiert und verfügen über ein System zur Kontrolle und Dokumentation der Fortbildungen. Diese Anforderungen sind in Fortbildungsprogrammen (SGARM) und Fortbildungsreglementen (SGAH, SGAS) definiert.

Die EKAS hat beschlossen, an der bewährten Fortbildungspraxis dieser Fachgesellschaften anzuknüpfen. In Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften wurde festgelegt, dass auch Nichtmitglieder ihre Fortbildung anerkennen und bestätigen lassen können. Im Zuge dessen wurden auch die Fortbildungsreglemente der drei Gesellschaften einander angeglichen. Die Fortbildungsreglemente der Fachgesellschaften sind auf den Internetseiten der Fachgesellschaften auf Deutsch, Französisch und Italienisch aufgeschaltet.

Der Prozess zur Anerkennung von Fortbildungen sieht künftig folgendermassen aus: Die Fachgesellschaften überprüfen die eingereichten Fortbildungsdokumente der ASA-Spezialisten. Sind die Anforderungen der Fortbildung erfüllt, erhalten die ASA-Spezialisten eine Bestätigung in Form eines Fortbildungszertifikats oder Fortbildungsdiploms. Nichtmitgliedern wird diese Dienstleistung in Rechnung gestellt.

Listen schaffen Transparenz

Die Fachgesellschaften führen künftig auf ihren Internetseiten eine Liste der ASA-Spezialisten, welche die Fortbildungsanforderungen erfüllt haben. Der Eintrag in diese Liste ist freiwillig. Die Bedingungen für den Eintrag sind in den Fortbildungsreglementen der Fachgesellschaften beschrieben. Diese Listen ermöglichen es Betrieben, ASA-Lösungen und Durchführungsorganen, zu überprüfen, ob Personen ausreichend fortgebildet sind und somit als ASA-Spezialist beigezogen werden können.

Zur Qualitätskontrolle auditiert die EKAS-Fachkommission 22 «ASA» die Fachgesellschaften bezüglich ihrer Fortbildungskontrolle und Fortbildungsreglemente alle drei Jahre.

www.sgarm-ssmt.ch
www.sgah.ch
www.sgas.ch

Eric Montandon
Leiter ASA-Fachstelle, EKAS-Geschäftsstelle, Luzern

Rubrik

«Fachgesellschaften»

Swiss Biosafety Network
SBNet

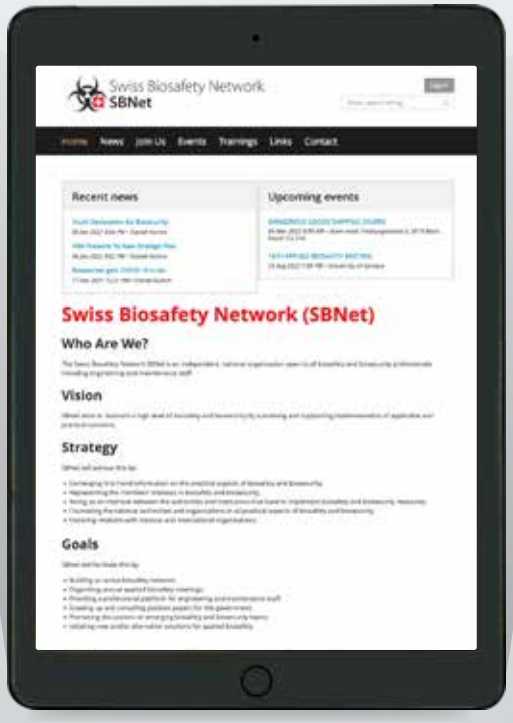

www.swissbiosafety.ch

Das Swiss Biosafety Netzwerk (SBNet)

Das Swiss Biosafety Netzwerk (SBNet) ist das Kompetenznetzwerk zu Biosicherheit und Biosecurity in der Schweiz und trägt aktiv zum Erhalt eines hohen Standards in diesen beiden Bereichen bei. Das Netzwerk unterstützt seine Mitglieder dabei, praxistaugliche und sichere Lösungen in ihren Betrieben implementieren zu können.

Das SBNet ist eine unabhängige Organisation, die allen Interessierten zu einem bescheidenen Mitgliederbeitrag offensteht. Wer mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Erregern arbeitet, sei das in Labors, Tieranlagen, Gewächshäusern oder Produktionsstätten, findet im SBNet die richtigen Ansprechpartner zu Sicherheitsfragen.

Eine Hauptaufgabe des Netzwerks ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden. Das sind beispielsweise die Bundesämter für Umwelt und Gesundheit, das Staatssekretariat für Wirtschaft, aber auch die Suva sowie die EKAS. Das SBNet berät und begleitet die Behörden bei der Erarbeitung neuer Gesetzgebungen und nimmt auch in Gremien Einsitz. Es übernimmt in diesem Sinn eine Rolle zwischen den Behörden und den umsetzenden Institutionen ein.

Eine Hauptaufgabe des Netzwerks ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden.

Das SBNet bietet seinen Mitgliedern auch verschiedene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu relevanten Themen. Ausserdem schafft es mit den jährlichen SBNet-Tagungen eine wertvolle Möglichkeit zum Informationsaustausch und Netzwerkaufbau über die verschiedenen Institutionen hinweg. Die Vorträge an den Tagungen vermitteln zudem neues Wissen aus den verschiedensten Bereichen.

Thematischer Fokus

Das thematische Hauptaugenmerk des SBNet gilt der praktischen Umsetzung der Einschliessungsverordnung (Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen): Wie geht man sicher mit Bakterien, Viren, Parasiten, aber auch Zellen oder Produkten daraus um? Diese Fragen betreffen sowohl die Forschung als auch die Diagnostik und die Produktion. Zentral ist stets die Durchführung einer Risikoabschätzung. Dabei geht es einerseits um den Schutz der Umwelt, denn es darf nichts freigesetzt und verschleppt werden, was nicht in die Umwelt gehört. Andererseits geht es aber auch um den Personenschutz, damit in Labors arbeitende Leute keinen Gefährdungen durch Organismen ausgesetzt sind. Die wichtigste gesetzliche Vorgabe hierzu stellt die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) dar.

In diesem Zusammenhang befasst sich das SBNet mit den verschiedenen Bereichen der Biosicherheit wie beispielsweise der Desinfektion, der Dekontamination, persönlichen Schutzausrüstungen, sowie organisatorischen und technischen Massnahmen. Ein besonders wichtiger Faktor ist die schwierig vorherzusagende menschliche Verhaltensweise. Es ist darum eines der Prinzipien der Biosicherheit, wo möglich durch technische Hilfen oder Gerätschaften und logische Abläufe Verhaltensfehler und deren Auswirkungen zu minimieren. Eine der wichtigsten Grundvoraussetzung für sicheres Arbeiten ist aus diesem Grund stets die Schulung des Personals.

Weitere Themen, die das SBNet inhaltlich beschäftigen sind der Mutterschutz und die Rolle von Regeln in der Biosicherheit und -security. Bei den Regeln ist stets zu beachten, dass sie immer der Erhöhung der Qualität oder der Sicherheit dienen sollen. Weil ein richtiges Verständnis der Regeln deren Umsetzung fördert, ist das Thema Kommunikation in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Dies insbesondere in einem Umfeld, in dem es immer vorkommen kann, dass Regeln angepasst werden müssen. Dies aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einfach, weil die Abläufe oder Prozesse verbessert werden können.

Dr. Isabel Hunger-Glaser
Präsidentin SBNet

Neue Informationsmittel und Angebote der EKAS

BESTELLUNGEN

Alle Informations- und Präventionsmittel der EKAS sind kostenlos und können am einfachsten online bestellt werden:

www.ekas.ch > Dokumentation > Bestellservice

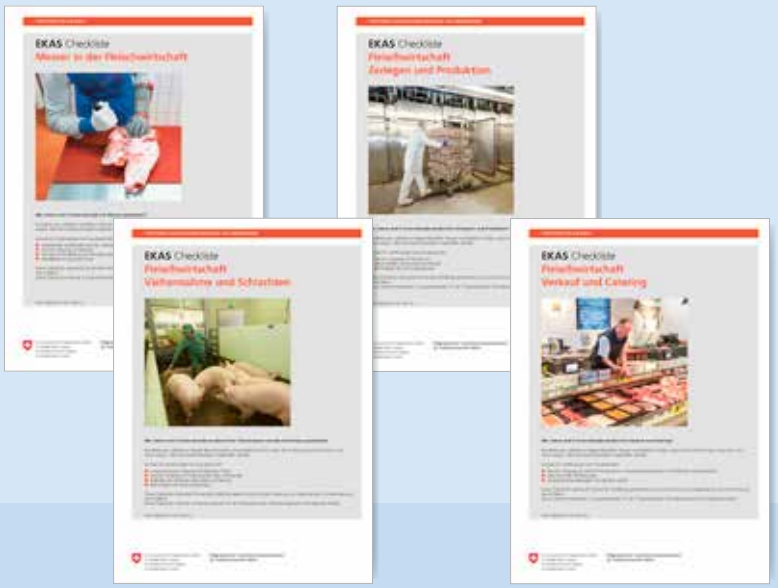

Checklisten Fleischwirtschaft

Die Gefährdungen in der Fleischwirtschaft sind sehr vielfältig. Sie gehen unter anderem von den verschiedenen Maschinen, den allgegenwärtigen Messern oder den wiederholt zu bewegenden schweren Lasten aus. Eine Arbeitsgruppe der EKAS hat aus diesem Grund in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft der Branchenlösung für die Fleischwirtschaft Checklisten erarbeitet. Diese Checklisten sind ein einfach anwendbares, aber effizientes Hilfsmittel zur Gefährdungsermittlung. Die vereinfachte Gefährdungsermittlung soll den Betrieben in der Folge das Treffen der erforderlichen Schutzmassnahmen erleichtern.

- **EKAS Checkliste 6809.d «Messer in der Fleischwirtschaft».**
- **EKAS Checkliste 6810.d «Fleischwirtschaft Viehannahme und Schlachten».**
- **EKAS Checkliste 6811.d «Fleischwirtschaft Zerlegen und Produktion».**
- **EKAS Checkliste 6812.d «Fleischwirtschaft Verkauf und Catering».**

  www.ekas.ch/checklisten

Die Berufsunfallstatistik der Schweiz im internationalen Vergleich

Die Zahl der Berufsunfälle nimmt in der Schweiz kontinuierlich ab. Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern schneidet die Schweiz gemäss EUROSTAT aber schlecht ab. Im Auftrag der EKAS untersuchten Forschende der Fachhochschule Nordwestschweiz Erhebungs- und Rapportierungs-Methoden in verschiedenen EU-Staaten. Im Rahmen einer Studie sollte herausgefunden werden, ob in der Schweiz tatsächlich mehr Unfälle passieren oder ob die höheren Werte auf Unterschiede in den Methoden zurückgeführt werden können. Dabei hat sich Letzteres grösstenteils bestätigt.

- **Die Berufsunfallstatistik der Schweiz im internationalen Vergleich.**
  www.ekas.ch/diversepublikationen

Neue Informationsmittel und Angebote der Suva

BESTELLUNGEN ONLINE: www.suva.ch

suva

Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen

Factsheet

Aktivitäten-Parcours «Haushalten und Heimwerken»: neu gestaltet

Viele Arbeiten im Haushalt und so manche Heimwerker-Projekte können mit bösen Unfällen enden, wenn man sie falsch anpackt. Mit dem Aktivitäten-Parcours «Haushalten und Heimwerken» sensibilisieren Betriebe Ihre Mitarbeitenden am Arbeitsplatz für diese Unfallgefahren zuhause. An elf Stationen erfahren und erleben die Teilnehmenden, wie sie diese Unfälle und damit langwierige Absenzen am Arbeitsplatz vermeiden können. Das beliebte Präventionsmodul wurde überarbeitet und noch attraktiver gestaltet. Zum Beispiel mit neuen Stationen zu den Themen «Nothilfe» oder «Brand», wo sich Defibrillatoren und Rauchmelder ausprobieren lassen.

- **Haushalten und Heimwerken.**
  Kostenpflichtiges Präventionsmodul:
  www.suva.ch/praeventionsmodule
  >Thema Haus und Garten

Lasten anschlagen an Kranen – nur noch mit Ausbildung

Lasten am Kran anzuschlagen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Wer dabei Fehler macht, gefährdet Menschen und Material. Die Tätigkeit gilt deshalb neu als Arbeit mit besonderen Gefahren. Und es besteht eine Ausbildungspflicht, die ab 1. April 2023 durchgesetzt wird. Das Factsheet zu diesem Thema enthält die wichtigsten Informationen über Anforderungen und Inhalte der Ausbildung sowie mögliche Ausbildungsstätten.

- **Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen.**
  Factsheet, nur als PDF:
  www.suva.ch/33099.d

Welche Arbeiten benötigen eine Ausbildung?

Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur Personen ausführen, die dafür ausgebildet sind. Doch welche Arbeiten gehören dazu und wo und wie wird die Ausbildung absolviert? Die Information für über 30 Tätigkeiten sind auf einer Webseite der Suva mit entsprechenden Unterseiten zusammengestellt. Von der Lawinensprengung bis zur Schädlingsbekämpfung: Hier finden Sie, was Sie wissen müssen. Neue und überarbeitete Informationen gibt es unter anderem für das Führen von Baumaschinen, das Bedienen von Betonpumpen und die Montage, Demontage und Instandhaltung von Kranen.

- **Ausbildung für Arbeiten mit besonderen Gefahren.**
  www.suva.ch/ambg
- **Ausbildung für das Führen von Baumaschinen.**
  www.suva.ch/baumaschinen
- **Ausbildung für das Bedienen von Betonpumpen.**
  www.suva.ch/betonpumpen
- **Ausbildung für die Montage, Demontage und Instandhaltung von Kranen.**
  www.suva.ch/ambg > Bau und Instandhaltung

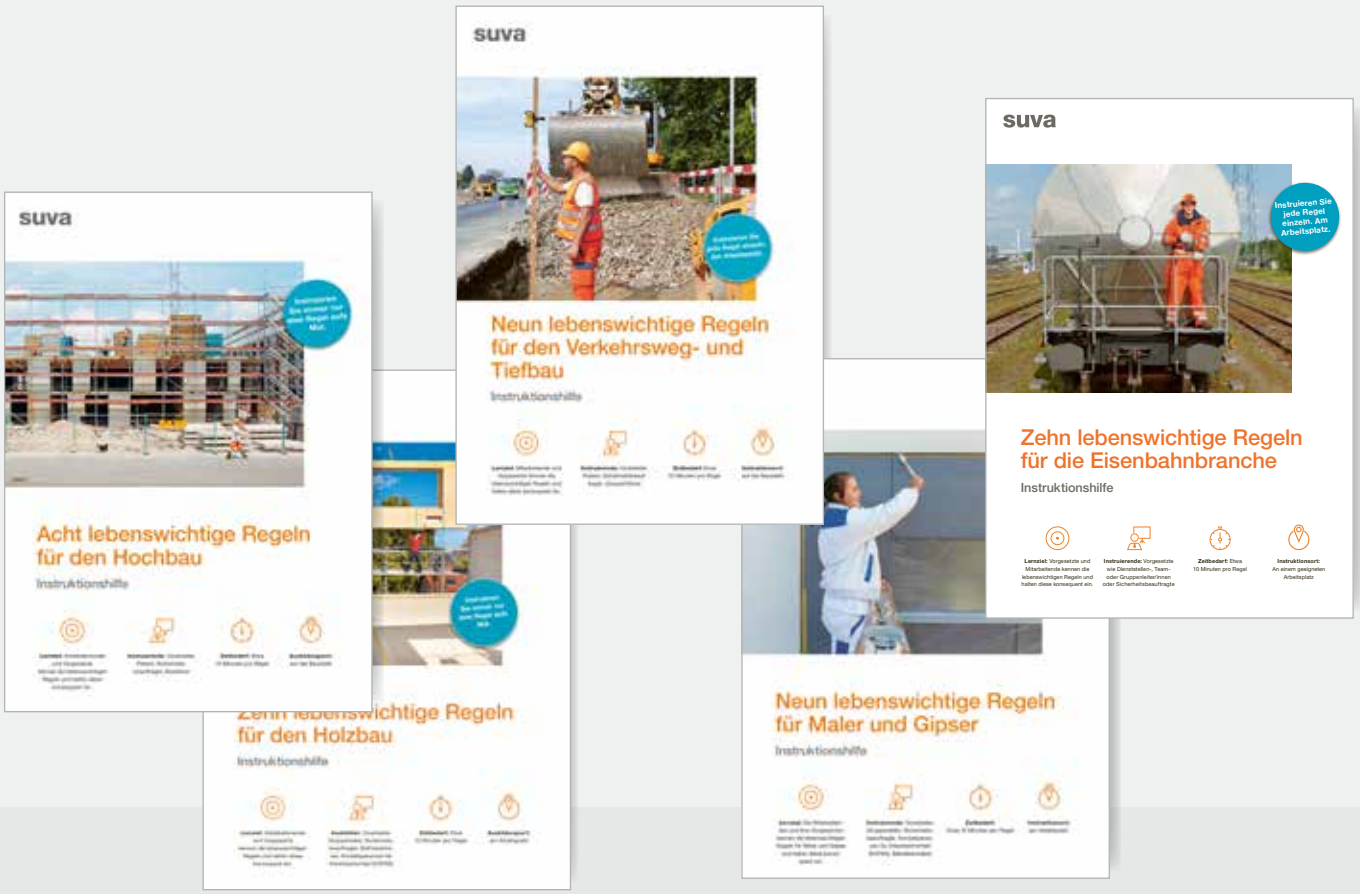

Lebenswichtige Regeln angepasst an die neue Bauarbeitenverordnung

Nicht weniger als ein Dutzend Sets lebenswichtiger Regeln (Instruktionsmappen und Faltprospekte) sind im Zuge der Anpassungen an die Vorgaben der neuen Bauarbeitenverordnung im Januar 2022 aktualisiert neu erschienen. Während die allermeisten Regeln im Kern inhaltlich gleichgeblieben sind, wurden viele Detailinformationen auf den einzelnen Instruktionsblättern aktualisiert. Nicht nur die lebenswichtigen Regeln für die Baubranche sind von den Änderungen betroffen. Bestimmte Anpassungen sind auch für andere Branchen von Bedeutung. Eine Auswahl:

- **Lebenswichtige Regeln sind echte Lebensretter.**
  Webseite mit allen Regeln:
  www.suva.ch/regeln
- **Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88811.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84035.d
- **Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88812.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84036.d
- **Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88815.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84041.d
- **Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88818.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84046.d
- **Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau.**
  Instruktionshilfe:
  www.suva.ch/88820.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84051.d
- **Neun lebenswichtige Regeln für die Stahlbau-Montage.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88821.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84048.d
- **Neun lebenswichtige Regeln für den Betonelementbau.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88822.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84049.d
- **Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie.**
  Instruktionshilfe:
  www.suva.ch/88824.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84054.d
- **Sieben lebenswichtige Regeln für den Metallbau.**
  Instruktionshilfe:
  www.suva.ch/88826.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84061.d
- **Sieben lebenswichtige Regeln für den Strassentransport.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88827.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84056.d
- **Zehn lebenswichtige Regeln für die Eisenbranche.**
  Instruktionshilfe: www.suva.ch/88831.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84071.d
- **10 lebenswichtige Regeln für Gebäudetechniker.**
  Instruktionshilfe:
  www.suva.ch/88832.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84073.d
- **10 lebenswichtige Regeln für Untertagarbeiten.**
  Instruktionshilfe:
  www.suva.ch/88833.d
  Faltprospekt: www.suva.ch/84074.d

BESTELLUNGEN

Alle Informationsmittel der Suva finden und bestellen Sie online auf **www.suva.ch.**

Geben Sie im Adressfeld Ihres Browsers direkt die hier jeweils genannte Webadresse der Publikationen ein oder benutzen Sie die Suchfunktion der Website.

Aktualisierte Informationen für Arbeiten auf Dächern

Mit der neuen Bauarbeitenverordnung wurden verschiedene Vorschriften fürs sichere Arbeiten auf Dächern geändert. Insbesondere müssen jetzt auch bei Arbeiten auf Dächern bereits ab einer Absturzhöhe von zwei Meter Schutzmassnahmen gegen Abstürze getroffen werden. Deshalb sind alle wichtigen Publikationen zum Thema Arbeiten auf Dächern aktualisiert neu erschienen. Hier ist nur eine Auswahl aufgeführt. Sie finden alle Publikationen zum Thema Dach auf der Webseite «Arbeiten auf Dächern» unter «Material».

- **Arbeiten auf Dächern.**
  Webseite: www.suva.ch/dach
- **Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben.**
  Informationsschrift:
  www.suva.ch/44066.d
- **Sicher zu Energie vom Dach. Montage und Instandhaltung von Solaranlagen.**
  Informationsschrift:
  www.suva.ch/44095.d
- **Anschlageinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein.**
  Informationsschrift:
  www.suva.ch/44096.d
- **Kleinarbeiten auf Dächern.**
  Checkliste: www.suva.ch/67018.d

Stand der Technik im Gerüstbau nachgeführt

Im Gerüstbau haben dieses Jahr nicht nur die Vorgaben aus der Bauarbeitenverordnung geändert. Die Suva hat auch die sogenannte Freifeldregel für das Montieren von Gerüsten aufgehoben. Denn die technische Entwicklung der Gerüstsysteme macht heute die Sicherung der Mitarbeitenden im Gerüstbau einfacher. Die Freifeldregel hatte es als Ausnahme erlaubt, Fassadengerüste unter Einhaltung eines bestimmten Arbeitsablaufs ohne Absturzsicherung zu montieren. Eine Auswahl der geänderten Publikationen:

- **Sichere Arbeitsgerüste.**
  Webseite: www.suva.ch/gerueste
- **Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung.**
  Informationsschrift:
  www.suva.ch/44077.d
- **Fassadengerüste. Sicherheit bei der Montage und Demontage.**
  Informationsschrift:
  www.suva.ch/44078.d
- **Fassadengerüste.**
  Checkliste: www.suva.ch/67038.d
- **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz im Fassadengerüstbau.**
  Factsheet, nur als PDF:
  www.suva.ch/33029.d

Nicht auf die Leiter bei mehr als zwei Meter Absturzhöhe

Für die Verwendung von tragbaren Leitern gilt neu, dass bereits ab zwei Meter Absturzhöhe nur noch kurze Arbeiten darauf ausgeführt werden dürfen und dabei eine zusätzliche Absturzsicherung notwendig ist. Diese Änderung ist in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen neuen Bauarbeitenverordnung enthalten. Entsprechend sind auch die Leitern-Publikationen der Suva im Januar aktualisiert neu erschienen.

- **Leitern.**
  Webseite: www.suva.ch/leitern
- **Tragbare Leitern. Richtig umgehen mit Anstell- und Bockleitern.**
  Informationsschrift:
  www.suva.ch/44026.d
- **Tragbare Leitern.**
  Checkliste: www.suva.ch/67028.d

KURZ NOTIERT

Angebote auf suva.ch

Homeoffice – entspannt statt verspannt.
Präventionsmodul, kostenpflichtig.
www.suva.ch/praeventionsmodule
> Thema Gesundheit

Online-Check Schmierstoffe.
Fragebogen zur Prüfung, ob die Hautschutzmassnahmen im Betrieb ausreichen:
www.suva.ch/schmierstoffe-check

Überarbeitete Publikationen

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Lebenswichtige Regeln für den Holzbau.
Taschenbroschüre:
www.suva.ch/84057.d

Sicherheit und Gesundheitsschutz: Wo stehen wir? Ein Selbsttest für Betriebe.
Testformular:
www.suva.ch/88057.d

So arbeiten Sie sicher an der Tischkreissäge.
Informationsschrift:
www.suva.ch/44023.d

Elektrizität – eine sichere Sache.
Informationsschrift:
www.suva.ch/44087.d

Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten.
Informationsschrift:
www.suva.ch/44046.d

Achtung Stromschlag. Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen.
Informationsschrift:
www.suva.ch/66138.d

Instandhaltung planen und überwachen. Voraussetzung für effizientes und sicheres Arbeiten.
Informationsschrift:
www.suva.ch/66121.d

Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf.
Informationsschrift:
www.suva.ch/66084.d

Gräben und Baugruben.
Checkliste: www.suva.ch/67148.d

Rückbau- und Abbrucharbeiten.
Checkliste: www.suva.ch/67151.d

Förderpumpen und Verteilmasten für Beton.
Checkliste: www.suva.ch/67191.d

Sicherheitsanforderungen für Auffangnetze.
Factsheet: www.suva.ch/33001.d

Arbeiten am hängenden Seil.
Factsheet: www.suva.ch/33016.d

Auf diesen Seiten ist nur eine Auswahl der neuen und überarbeiteten Informationsmittel der Suva aufgeführt. Insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Bauarbeitenverordnung sind am 1. Januar 20022 viele weitere Publikationen überarbeitet neu erschienen. Eine monatlich aktualisierte Liste der neuen, überarbeiteten und aufgehobenen Informationsmittel der Suva finden Sie immer hier:
www.suva.ch/publikationen

Neue Informationsmittel und Angebote des SECO

BESTELLUNGEN

Download PDF:
www.seco.admin.ch >
Titel der Publikation eingeben

Bestellungen:
www.bundespublikationen.admin.ch >
Bestellnummer eingeben.

Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb»

Es gibt eine Neuauflage der Broschüre «Sicherer Umgang mit Chemikalien im Betrieb» mit detaillierten Checklisten zu den sieben Sorgfaltspflichten. Die Broschüre bietet Hilfestellung für einen sicheren Umgang mit chemischen Produkten. Sie zeigt auf, welche Elemente des Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb frühzeitig angegangen werden müssen.

- **Download Broschüre**
  www.seco.admin.ch/chemikalien-verantwortung

«ONLINE-TOOL SICHEM – Kostenlose Unterstützung beim Umgang mit Chemikalien für kleinere und mittlere Unternehmen»

Chemikalien können die Gesundheit von Mitarbeitenden gefährden. Das Online-Tool SICHEM hilft dabei, den ersten Schritt der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien zum Schutz der Gesundheit einfach umzusetzen. Damit kann eine eigene Chemikalienliste des Unternehmens effizient erstellt werden. Von dieser können die nötigen Massnahmen für den Gesundheitsschutz abgeleitet werden. SICHEM zeigt relevante, aktuelle Informationen zu den Chemikalien (z. B. Einstufung und Kennzeichnung) sowie spezielle regulatorische Einschränkungen (z. B. Mutter- und Jugendarbeitsschutz) an. Ein Flyer stellt das kostenlose Online-Tool vor. SICHEM soll im Frühling 2022 via EasyGov zugänglich werden.

- www.seco.admin.ch/sichem

Checkliste «Technische Überwachung am Arbeitsplatz»

Es gibt verschiedene Motive für das Betreiben eines technischen Überwachungssystems. Mit der aktualisierten Checkliste stellen Arbeitgeber sicher, dass sie dabei die gesetzlichen Auflagen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Schutz der persönlichen Integrität ihrer Mitarbeitenden nicht verletzen. Denn die technischen Mittel und Möglichkeiten zur Überwachung werden stets erweitert und sind heute für jedermann sehr einfach verfügbar und erschwinglich.

- **Download Checkliste**
  www.seco.admin.ch/merkblatt-technische-ueberwachung

Neue Informationsmittel und Angebote der Kantone

BESTELLUNGEN

Alle Informationsmittel und Angebote der Kantone finden und bestellen Sie online auf

www.safeatwork.ch

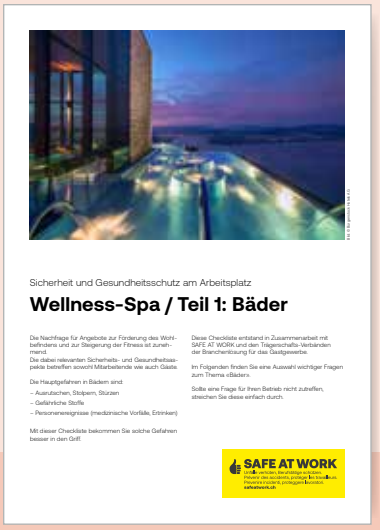

Präventionsunterlagen für Brauereien überarbeitet

Die Schweizer Braubranche entwickelt sich nach wie vor sehr dynamisch und die Schweiz registriert die höchste Brauerei-Dichte pro Einwohner in Europa. Damit die Arbeitssicherheit mit dieser Entwicklung Schritt hält, wurden sämtliche bestehenden Präventionsunterlagen komplett überarbeitet und an die über 1200 biersteuerpflichtigen Brauereien in der Schweiz versendet. Verfügbare Materialien:

- Schulungskit für Betriebs- und Ausbildungsverantwortliche bestehend aus gebrauchsfertigen Schulungsunterlagen
- Türhänger, die auf die mögliche CO_2-Gefahr während dem Gärprozess aufmerksam machen und über das richtige Notfallverhalten informieren
- Postkarten-Set: enthält die wichtigsten Handlungsempfehlungen zu den 10 wichtigsten Ursachen für Arbeitsunfälle im Brauereigewerbe
- Flyer: Information für die Mitarbeitenden zur CO_2-Problematik

- **Arbeitssicherheit in Brauereien.**
  Informationen und Download:
  www.safeatwork.ch/de/branchen/getraenke#tools

Neue Checklisten für das Gastgewerbe

Die Nachfrage für Angebote zur Förderung des Wohlbefindens und zur Steigerung der Fitness nimmt zu. Ergänzend zum bestehenden Schulungskit hat SAFE AT WORK in Zusammenarbeit mit den Trägerschaftsverbänden und der Branchenlösung für das Gastgewerbe drei Checklisten aus dem Bereich Wellness-Spa erstellt.
Die Checklisten behandeln die Hauptgefahren:

- Checkliste Bäder: Ausrutschen, Stolpern, Stürzen, gefährliche Stoffe, Personenereignisse (medizinische Vorfälle, Ertrinken)
- Checkliste Saunen: Ausrutschen, Stolpern, Stürzen, Personenereignisse (medizinische Zwischenfälle
- wie beispielsweise Kreislaufstörungen, Belästigung), Umgang mit Gefahrstoffen
- Checklisten Solarien: Haut- und Augenerkrankungen durch UV-Strahlung. Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, elektrischer Strom

- **Checklisten Wellness-Spa.**
  Download: www.safeatwork.ch/de/branchen/gastgewerbe#tools

Menschen, Zahlen und Fakten

Personelles

Kommission

Der Bundesrat hat auf den 1. November 2021 Corina Müller Könz, Leiterin Ressort Arbeitnehmerschutz und stellvertretende Leiterin Leistungsbereich Arbeitsbedingungen, als Mitglied in die EKAS gewählt.

Sie ersetzt Valentin Lagger, der per 31. Oktober 2021 als Mitglied der EKAS zurückgetreten ist. Er hat innerhalb des SECO die Stelle gewechselt und ist neuer Leiter Schulungswesen im Leistungsbereich Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung.

Die EKAS hat ausserdem am 7. Dezember 2021 Daniel Jontofsohn als EKAS-Ersatzmitglied ab 1. Januar 2022 für den Rest der Amtsperiode 2020-2023 gewählt. Er ist Leiter des Bereichs Unfall- und Krankenversicherung beim Schweizerischen Versicherungsverband SVV. Er ersetzt Dominik Gresch, der den SVV per Ende 2021 verlassen hat.

Die EKAS dankt Valentin Lagger und Dominik Gresch für ihren Einsatz in der Kommission und wünscht ihnen alles Gute in ihren neuen Funktionen.

Wir gratulieren Corina Müller Könz und Daniel Jontofsohn herzlich zur Wahl und wünschen ihnen viel Erfolg im neuen Amt!

Sachgeschäfte

Die EKAS hat an ihren Sitzungen vom 29. Oktober 2021 und vom 7. Dezember 2021 unter anderem:

- ein Wirkungsmessungskonzept genehmigt, das eine wirkungsorientierte Steuerung der Präventionstätigkeiten der EKAS ermöglichen soll;
- einen Finanzierungsantrag der Universitäten Zürich und Lausanne für das DAS Work + Health für die Jahre 2022–2024 in Höhe von CHF 350 000.– gutgeheissen;
- die im Auftrag der EKAS von der Fachhochschule Nordwestschweiz erstellte Studie «Die Berufsunfallstatistik der Schweiz im internationalen Vergleich» genehmigt und ihrer Veröffentlichung zugestimmt.
- beschlossen, die Erarbeitung von Vorbereitungskursen für die höhere Fachprüfung mittels Teilfinanzierung zu unterstützen;
- beschlossen, den Anhang der EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) mit den Fortbildungsanforderungen an ASA-Spezialisten zu ergänzen;
- eine Muster-Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Weiterbildungen von Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (ASGS) genehmigt;
- die Fachkommission 22 «ASA» beauftragt, einen Entwurf zur Ergänzung der Ziffer 4 und Revision der Anhänge 1–5 der EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) auszuarbeiten.

Was ist die EKAS?

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Als Drehscheibe koordiniert sie die Aufgabenbereiche der Durchführungsorgane im Vollzug, die einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben und die Präventionstätigkeit. Sie stellt die Finanzierung für die Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sicher und nimmt wichtige Aufgaben in der Ausbildung, der Prävention, der Information sowie in der Erarbeitung von Richtlinien wahr.

Die EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit zusammen.

www.ekas.ch

FÜHRUNGSLABOR

Machen Sie den Selbsttest →
fuehrungslabor.ch

Sind Ihnen die Folgen eines Unfalls bewusst?

Ihr Engagement für Sicherheit und Gesundheit lohnt sich für Ihr Unternehmen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

bfu bpa upi

suva

Gesundheitsförderung Schweiz
Promotion Santé Suisse
Promozione Salute Svizzera

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO